

Das Breve Pius XII. „Pacis vinculum“ vom 21. März 1952 für die benediktinische Konföderation

Von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim*

I. EINLEITUNG

Der hl. Benedikt von Nursia hat keinen Orden gegründet, keinen Verband mehrerer oder vieler Klöster, der eine juristische Person mit einem Haupte bildet. Und doch hat er für das gesamte Ordensrecht eine große Bedeutung; er ist für das Abendland der Schöpfer des *Monasterium sui iuris*, eines Instituts, das er wohl mehr oder weniger vom orientalischen Ordensrecht, besonders den Klöstern des hl. Basilius übernommen hat. Wohl geht aus der Regel des hl. Benedikt an verschiedenen Stellen (c. 40, 55, 64) hervor, daß der Patriarch des abendländischen Mönchtums auch mit der Errichtung von Klöstern nach seiner Observanz in anderen Gegenden gerechnet hat, er berücksichtigt in groben Zügen auch deren Verhältnisse, aber ein rechtliches Band um alle Klöster, die seine Regel befolgen, hat er nicht geschaffen. Jedes Kloster steht unmittelbar unter dem Bischofe, in dessen Diözese es liegt (c. 62, 64).

Einen rechtlichen Zusammenschluß von Klöstern nach der Einrichtung des hl. Benedikt hat erst die Reform derselben bewirkt, die Reform, die schon im 9. Jahrhundert beginnt und von da an größere, über verschiedene Länder sich erstreckende Verbände erzeugt hat. Wir denken hier vor allem an die sog. Kongregationen von Cluny, St. Victor in Marseille, Citeaux, Tiron, Savigny usw. sowie an die durch das Laterankonzil 1215 c. 12 und die allgemeine Synode von Trient 1563 Sess. 25 de regularibus et monialibus c. 8 geschaffenen Verbände, auf deren Fundamenten noch die heute bestehenden 15 Kongregationen der sog. schwarzen Benediktiner ruhen.

Die Reformbestrebungen einerseits wie auch die Erstarkung des Papsttums in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts führten zu einer großen Neuerung, zu einem Verbände aller Kongregationen und Klöster miteinander, den man zwar in der Regel nicht „Orden“, sondern „Konföderation“ aller Benediktinerkongregationen und -klöster nannte. Der erste, der den Gedanken an eine Union aller sog. schwarzen Benediktiner zu realisieren suchte, war, soweit wir wissen, der Abt von St. Paul in Rom, Simplizius Papalettere. In einem 1853 an alle Äbte des Ordens gerichteten Berichte schrieb er, eine solche Vereinigung „vehementer

* Erweiterter Vortrag, gehalten auf dem Generalkapitel der bayerischen Benediktinerkongregation 1952 auf Anregung des Hochwürdigsten Herrn Abt-Präses Dr. Sigisbert Mitterer O.S.B., Abtes von Schäftlarn.

fere ab omnibus desideratur". Den Sitz des Hauptes dieses Verbandes wünschte er in dem zur kassinesischen Kongregation gehörigen Kolleg vom hl. Anselm. Auch Kardinal Friedrich von Schwarzenberg, Erzbischof von Prag (1850–1885), sprach als Apostolischer Visitor der österreichischen Benediktinerklöster in seinem am 27. Januar 1858 dem Hl. Stuhl erstatteten Bericht den Gedanken aus, es wäre zuträglich, wenn in Rom ein Ordensgeneral oder Generalvisitor wäre, der freilich nicht die Vollmachten eines Jesuitengenerals haben sollte, aber doch ein Ordenszentrum wäre mit dem Recht, etwa alle 10–12 Jahre die Klöster zu visitieren und alle 10 Jahre in Rom Kapitel zu halten, dem die Präses der einzelnen Kongregationen mit je zwei Äbten anwohnen sollten. Dieser Gedanke wurde bald vom Orden aufgegriffen, vor allem von den Äbten Franz Leopold Zelli von St. Paul in Rom, Prosper Guéranger von Solesmes und Maurus Wolter von Beuron, die alle eine gemeinsame Kurie in Rom mit einem Protoabbas Praelatus totius Ordinis oder Praeses generalis und einem Generalkapitel wünschten. Noch bei der Ende April 1893 in Rom abgehaltenen Versammlung der Präses und Äbte führte der Vorstand der zu gründenden Konföderation nicht den im Entwurf vorgesehenen Titel Abt Primas, es ist hier nur die Rede von Abbas S. Anselmi et Repraesentans Congregationum Benedictinarum; dies ist ein Zeichen, daß der Titel Abt Primas erst von Leo XIII. eingeführt wurde. Den Titel „Primate dell Ordine monastico“ für den Abt von Montecassino gebrauchen, soweit wir sehen, erstmals die Äbte Gaetano Bernardi und Hildebrand de Hemptinne in einem Memorandum an Kardinal Rampolla vom Juni 1892. Die beiden eben genannten Äbte freilich wünschten, daß der jeweilige Abt von Montecassino das Haupt der neuen Konföderation werde, wohl in weiterer Ausgestaltung der ihm von Nikolaus II. 1059 und Paschalis II. 1105 verliehenen Vorrangstellung, bei allen Zusammenkünften den ersten Platz als „universorum per occidentem monasteriorum caput“ unter den Äbten einzunehmen und bei forensischen Akten zuerst sein Urteil abzugeben¹. Leo XIII. billigte die Einigung aller Benediktiner bereits in seinem Briefe vom 4. Januar 1887 an den Erzbischof von Catania, Josef Benedikt Dusmet OSB. aus Anlaß der Wiedererrichtung des Collegium S. Anselmi² und realisierte sie durch das Breve „Summum semper“ vom 12. Juli 1893, das das Amt eines Abt Primas in Rom schuf, dessen Rechte dann durch das Dekret der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute „Inaestimabilis unitatis vinculo“ vom 16. September 1893 noch näher festgelegt wurden³.

1) PL 143, 1305; 163, 144. IL n. 4397, 6010. Leider erwähnt L. Hanser in seinem Artikel: Der Primat des Abtes von Montecassino, diese Zeitschrift 46, 1928, 93 ff. diese Vorrangstellung nicht.

2) ASS 19, 1886, 353 s.

3) Codicis Juris Canonici fontes, Romae 1923 ss. III n. 619 p. 402 ss; IV n. 2022 p. 1058 ss. Über die Entstehung der Konföderation sieh C. Butler, Benediktinisches Mönchtum, St. Ottilien 1929, 25 ff. R. Molitor,

Wie aus diesen Darlegungen hervorgeht, war der Gedanke eines Zusammenschlusses aller Benediktinerkongregationen und -klöster unter einem Abt Primas zwar aus dem Schoße des Ordens hervorgegangen. Allein eine Vereinigung vieler auf der ganzen Welt zerstreuter und bisher unabhängiger Kongregationen und Klöster war doch eine recht schwierige Sache. Dieser Umstand mußte in der Verfassung der neuen Konföderation zu Vorsicht mahnen, um ein Fiasko zu vermeiden; es mußte verhindert werden, daß der Primas durch die Oberen und Klöster kalt gestellt und ignoriert werden konnte. Tatsächlich ist die Verfassung damals nur in groben Strichen gezeichnet worden. Von den monastischen Kongregationen heißt es ausdrücklich „firmis manentibus“, die Aufgaben der Konföderation sind nur mit den Worten „negotia totius Ordinis bonum directe respicientia“ festgelegt. Auch die Wahl des Abt Primas ist nur vage angegeben; als Wähler erscheinen die „Praesides“ der Kongregationen und „quoad eius fieri poterit, etiam omnes Abbates regiminis“. Die Bildung der klösterlichen Familie des zu neuem Leben erweckten Collegium S. Anselmi ist mit recht vorsichtigen und zurückhaltenden Worten ausgedrückt; die Oberen „morem gerant Primati ad formandam praedictam familiam Collegii excepto casu specialis necessitatis“. Mit welcher Vorsicht der Hl. Stuhl ein starkes Amt eines Abt Primas zu vermeiden suchte, zeigen deutlich die Worte „ne inanis sit eius Praelatio“ im zitierten Dekret der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute. Das Ungenügen der Verfassung zeigte sich besonders nach dem 1947 erfolgten Tode des Abt Primas Fidelis von Stotzingen. Nach dem apostolischen Schreiben Summum semper n. IV kam es dem nicht mitrierten Rektor des Kollegs vom hl. Anselm, der sonst nicht Mitglied des Äbtekongresses ist, zu, „de mandato Summi Pontificis“ die infulierten Äbte zur Neuwahl zu berufen und wenigstens zunächst den Vorsitz im Kongreß zu führen. Es entstand die Frage, wer bereitet die auf dem Kongreß zu erörternden Fragen vor. Im speziellen Auftrag des Papstes berief der Abt von St. Paul in Rom, Hildebrand Vanucci den Generalabt der Sublazenserkongregation Emmanuel Caronti, den Abt von St. Hieronymus in Rom, Petrus Salmon, den Abt von Engelberg, Leodegar Hunkeler, den Titularabt von Abington, Philipp Langdon, ferner die Rektoren des Kollegs vom hl. Anselm und des Griechischen Kollegs Ulrich Beste und Benedikt Odilo Golenvaux und den Professor Gerhard Österle von St. Anselm und stellte mit ihnen ein Programm auf, das dann an alle Äbte versandt wurde; diese durften Streichungen, Änderungen und Ergänzungen wün-

Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände III, Münster i. W. 1933. G. Österle, Ordo benedictinorum Confoederatorum, Commentarium pro Religiosis 21, 1940, 112 ss., 178 ss. Ders., Confoederationis Benedictinae historia, ebd. 26, 1947, 158 ss. L. Thiry, L'union de tous les Bénédictins. Studia Anselmiana 18—19. Vatikan 1947, 367 ss. A. Schmitt, Kardinal Joseph Benedikt Melchior Dusmet OSB, Benediktinische Monatschrift 33, 1957, 284 ff.

schen. Das definitive Programm mußte aber der Hl. Religiosenkongregation vorgelegt werden, die es am 17. August 1947 approbierte.

Seit 1893 sind etwas mehr als 60 Jahre vergangen. So manche Unklarheiten und Lücken in der damaligen Gesetzgebung sind durch verschiedene Dekrete und Indulte für den Abt Primas geklärt und ergänzt worden. Bei der großen Feier in der Basilika St. Paul aus Anlaß des 1400 jährigen Todestages des hl. Benedikt am 17. September 1947 deutete Pius XII. in Anwesenheit fast aller Äbte in seiner Ansprache an, daß die Verfassung der Konföderation einer Erneuerung bedürfe. Die Hl. Religiosenkongregation, die wohl als Urheber des päpstlichen Gedankens betrachtet werden kann, ging bald an die Arbeit und machte einen Entwurf für eine eingehendere Verfassung, freilich auf Grundlage der 1893 bestimmten. Das alsbald zu erwähnende Breve schildert uns den Vorgang mit den Worten: „*Sacra Congregatio Religiosis praeposita . . . curavit, . . . ut leges illae a viris peritis et consideratis in corpus redactae, indoli Regulae Sancti Benedicti verisque institutis monasticis congruerent quam maxime.*“ Die neue Gesetzgebung wurde dann dem Papste zur Prüfung vorgelegt und schließlich durch das Breve „*Pacis vinculum*“ vom 21. März 1952 approbiert, dessen Arenga offensichtlich sehr sinnreich der Mahnung des hl. Paulus Eph. 4, 3: „*servare unitatem spiritus in vinculo pacis*“ entnommen ist. Es trägt die Unterschrift „*De speciali mandato Sanctissimi Pro Domino Cardinali a publicis Ecclesiae negotiis Gildo Brugnola Officium Regens Pontificiis Diplomatum expediendis*“⁴. Irgendwelche Mitwirkung des Ordens bei der Ausarbeitung ist in dem Breve nicht erwähnt. Tatsächlich fand aber doch eine solche statt. Der von der Hl. Religiosenkongregation und deren Sekretär, P. Arcadius Larraona C. M. F. und von dem Adiutor a studiis P. Elio Gambari S. M. M. ausgearbeitete Entwurf wurde dem Abt Primas zur Äußerung vorgelegt, der seinerseits die Präses und verschiedene im Ordensrecht bewanderte Mönche beizog. Das neue Gesetz ist somit nicht ein Statutum Ordinis, das vom Hl. Stuhl approbiert wurde, sondern eine Lex von oben herab und zwar in feierlicher Form, in Form eines Breves. In die Vorschriften des Codex Juris Canonici fügt es sich gut ein, denn die Rechte des Abt Primas sind nach c. 501 §3 „*ex propriis constitutionibus et ex peculiaribus Sanctae Sedis decretis*“ zu entnehmen.

Die neue Verfassung der benediktinischen Konföderation hat den Vorzug, daß sie in forma specifica vom Hl. Stuhl approbiert ist. Es fehlt zwar in dem Breve eine diesbezügliche Bemerkung oder die Formel *motu proprio, ex certa scientia, allein* — nach allgemeiner Lehre liegt eine

4) Das Breve ist promulgiert in den AAS 44, 1952, fasc. 10 vom 4. August 1952 p. 520—522, so daß es vom 4. November 1952 an voll verpflichtete. Der im Breve enthaltene Text der Konstitutionen ist im Archiv für katholisches Kirchenrecht 126, 1954, 154—171 veröffentlicht. Deutsche Übersetzung von A. Schmelcher in Benediktinische Monatschrift 32, 1956, 320—335.

approbatio in forma specifica vor, wenn der ganze Text der Konstitutionen oder Statuten in das päpstliche Breve aufgenommen ist⁵. Dieser Fall liegt hier vor. Das Breve sagt ausdrücklich, daß die Konstitutionen der Konföderation beginnen mit den Worten „Praelaris documentis“ und schließen mit „Consilio administrativo extraordinario debet exponere“.

Zwischen dem apostolischen Breve und der sog. Introductio in die Konstitutionen ist in der amtlichen Ausgabe noch ein Dekret der Hl. Religiosenkongregation, ebenfalls vom 21. März 1952 N. 2070/52 eingefügt, das besagt, der Papst habe in den dem Sekretär der Hl. Religiosenkongregation P. Arcadius Larraona C. M. F. am 28. Januar und 10. März 1952 gewährten Audienzen die Konstitutionen approbiert und bestätigt und zugleich verfügt, daß diese per Breve Apostolicum approbiert werden. Dieses Dekret ist vom genannten Sekretär unter- und von P. Elio Gambari, S. M. M. Ad. a studiis gezeichnet.

Die den Konstitutionen vorausgeschickte Einleitung hebt dann noch hervor, daß die Elemente der neuen Verfassung entnommen seien der Regel des hl. Patriarchen Benedikt, der authentischen jahrhundertealten monastischen Tradition, päpstlichen Dokumenten und Dekreten der Hl. Kongregationen, dem Codex Juris Canonici und auch den Kongressen und Konferenzen der Konföderation selbst. Schließlich seien auch manche bisherigen Streitfragen positiv entschieden worden, alles zusammen solle als „cardines Confoederationis“ festgehalten werden. Am Schlusse werden noch alle früheren Bestimmungen, die in den neuen Konstitutionen nicht mehr enthalten sind, außer Kraft gesetzt. Die übliche Formel „Contrariis quibusvis nihil obstantibus“ steht im apostolischen Breve.

II. DER BEGRIFF DER KONFÖDERATION, DIE ZUGEHÖRIGKEIT ZU IHR UND IHR ZWECK⁶

1. Der Titel und die Natur der Konföderation

Der amtliche Titel der Konföderation ist *Confoederatio omnium Congregationum Monasticarum Ordinis Sancti Benedicti* oder kurz, neu-estem Sprachgebrauch entsprechend, „Confoederatio Benedictina“ (n. 3). Die Konföderation ist keine neue religiöse Genossenschaft, auch keine

5) A. Reiffenstuel, *Jus canonicum universum*, II Monachii 1702 tit. 30 n. 8. Ph. Hofmeister, Die Bestätigung der Entlassung eines Religiösen durch den Hl. Stuhl, *Theologische Quartalschrift* 126, 1946, 454.

6) Kommentare: E. Gambari, *Adnotationes ad Legem propriam, Commentarium pro Religiosis et Missionariis* 32, 1953, 245–251, 306–311; 33, 1954, 6–14, 265–272; 35, 1956 8–18. A. Di Vincenzo, *Lex propria Confoederationis Congregationum Monasticarum Ordinis Sancti Benedicti. Commentarium. Historia-Fontes* s. l. 1955.

neue monastische Kongregation, sie bildet auch an sich nicht einen Orden (n. 5). Denn unter „Ordo“ verstand man ehemals dieselbe klösterliche Observanz, man sprach von Ordo Cluniacensis, Ordo Cisterciensis usw.; seit Jahrhunderten sind „Ordo“ jene Verbände, in denen feierliche Gelübde abgelegt werden (c. 488, 2^o), doch im landläufigen Sinne sind Orden Verbände mit einer zentralistischen Verfassung. In den beiden päpstlichen Erlassen von 1893 werden die Ausdrücke Ordo und Confoederatio nicht entsprechend geschieden, sondern vielfach ohne Unterschied gebraucht. So ist es vielfach auch heute noch. Vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, besteht freilich ein Unterschied. Konföderation ist der engere Begriff, Orden der weitere. Zum Orden gehören alle Mönche und Nonnen mit schwarzer Kleidung, die nach der Benediktinerregel leben, zur Konföderation dagegen von diesen Mönchen und Nonnen nur jene, die Mitglieder der Konföderation sind. Die Nonnenklöster, die unter der Jurisdiktion der Bischöfe standen, gehörten bisher nicht zur Konföderation, ebensowenig die Schwesterngemeinschaften der Regularoblatinnen. Wiewohl diese außerhalb der Konföderation standen, bedienten sich diese Verbände doch vielfach des Abt Primas bei ihren mit der Hl. Religiosenkongregation zu regelnden Angelegenheiten; dies mit einem gewissen Rechte, sprechen doch die beiden römischen Erlasse von 1893 von den Rechten und Pflichten des Abt Primas „*erga Ordinem universum*“ und von „*negotia totius Ordinis bonum directe respicientia*“. Unser Breve zielt darauf ab, diesen Zustand zu erhalten und die außerhalb der Konföderation stehenden Klöster und Verbände dieser einzugliedern oder anzuschließen und so Orden und Konföderation miteinander zu verschmelzen. Dadurch wird die Benediktinische Konföderation den anderen großen Orden der Franziskaner, Dominikaner, Augustinereremiten und Serviten, die ebenfalls einen zweiten, ja auch sog. dritten Orden, den Regularoblatten vergleichbaren Zweig haben, angegliedert.

Die beiden römischen Erlasse von 1893 nennen die damals errichtete Union eine „*fraterna Confoederatio*“. Mit Rücksicht auf den Ausdruck „*fraterna*“ sprechen die Kanonisten des Ordens, vor allem H. S. Mayer, R. Molitor und Ph. Schmitz und im Anschluß an sie auch A. Stillhart und M. Conte der Konföderation die juristische Persönlichkeit ab, aber A. Larraona trat in seinem Kommentar zum Kodex für sie ein⁷. Das neue Breve schließt sich der Auffassung Larraona's an; spricht von einer „*persona moralis collegialis*“ und sagt, dieser Charakter sei notwendig, „*ut intimius ac fortius familias iungere valeat et efficacius suum finem consequatur*“ (n. 6). Die Konföderation hat daher auch „*iura*“ und kann

7) H. S. Mayer, Benediktinisches Ordensrecht I, Beuron 1929, 139. Molitor III 186. Ph. Schmitz, Bénédictine (Règle) in Dictionnaire du droit canonique, Paris 1924 ss, II 348. A. Stillhart, Die Rechtspersönlichkeit der klösterlichen Verbandsformen, Freiburg i. Schw. 1953, 97. M. Conte, Institutiones Juris Canonici², Taurini 1939 ss. I 610 n. 1. A. Larraona in CpR. 12, 1931, 247 n. 446.

„bona propria“ besitzen und beanspruchen (n. 7), sie ist somit auch vermögensfähig. Zuständig ist sie für alles, was zum gemeinsamen Wohle der Konföderation gehört (n. 7), also für alles, was alle Kongregationen zugleich angeht; sie beläßt aber den einzelnen Kongregationen ganz ihre Selbständigkeit, ihre Verfassung, ihre Erklärungen zur Benediktinerregel, ihre Rechte und Privilegien (n. 4).

2. Die Mitglieder der Konföderation

A) Die ordentlichen männlichen Mitglieder

Aus dem Titel unserer Konföderation ergibt sich, daß sie ein Bund monastischer Kongregationen ist, d. h. ein Bund von mehreren selbständigen Klöstern unter einem gemeinsamen höheren Oberen (n. 9). Zur Konföderation gehören somit die einzelnen monastischen Kongregationen als Ganzes, nicht aber die einzelnen Klöster und Mönche als solche. Erweitert sich eine Kongregation um das eine oder andere Kloster, so gehören die Neugründungen oder neu angegliederten Klöster ohne weiteres auch zur Konföderation, freilich nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch die Kongregation, der sie nun einverleibt sind (n. 10). Auch neu errichtete monastische Kongregationen sind ohne weiteres Glieder der Konföderation⁸. Deren Errichtung steht zwar nach c. 494 § 1 dem Hl. Stuhle zu, aber in praxi erfolgt sie doch „audito voto Synodi (sc. Praesidum) aut Abbatis Primatis eiusque Consilii“, so daß also doch bei der Errichtung auch die Konföderation als solche, wenn auch nicht entscheidend, so doch beratend mitwirkt (n. 11). Diese, wenn man so sagen darf, Ausschüsse der Konföderation sind aber in ihrem Handeln nicht ganz frei; der Äbtekongreß, das oberste Organ der Konföderation, hat das Recht, die Grundsätze festzulegen, unter denen eine Kongregation als der hl. Regel und der Tradition des Ordens des hl. Benedikt konform erklärt werden darf (n. 11). Als Kriterien für die Aufnahme setzte der Äbtekongreß 1953 folgende fest: a) Jede neue Kongregation muß mehrere selbständige und autonome Klöster umfassen; b) Den einzelnen autonomen Klöstern muß ein eigener Oberer vorstehen, der entweder gesetzmäßig ernannt ist oder von den Kapitularen gewählt ist und der das Kloster, sei es auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebensdauer leitet; c) Die Leitung der Kongregation muß nach dem Geiste der Regel des hl. Benedikt und den rechtmäßig approbierten Konstitutionen und entsprechenden Deklarationen geordnet sein; d) In den Klöstern muß das gemeinsame Leben und die reguläre monastische Ob-

8) Gambari, CpR 32, 1953, 308 verlangt noch ein spezielles Dekret der Hl. Religiosenkongregation, durch das die Mitgliedschaft ausgesprochen wird. Die Kongregation von St. Ottilien, die 1893 noch nicht bestand, wurde durch Reskript Pius X. vom 22. September 1904 der benediktinischen Konföderation uniert. Im Breve Benedikts XV. vom 20. Februar 1920 über die Errichtung der belgischen Kongregation heißt es: „eandemque volumus ad Confoederationem Benedictinorum nigrorum, aequo iure ac ceteras Congregationes, pertinere“ (AAS 12, 1920, 103).

servanz mit einer Neigung zum beschaulichen Leben beobachtet werden. Das Recht auf ein eigenes Noviziat für jedes selbständige Kloster, geordnete finanzielle Verhältnisse sowie eine bestimmte Anzahl von Mönchen wurden nicht gefordert (Sessio III). Wie man hört, dürfte bald die Errichtung einer spanischen und einer holländischen Kongregation in Aussicht stehen.

Die Konstitutionen zielen erfreulicherweise darauf ab, daß alle Ordensverbände, die die Regel des hl. Benedikt als Grundlage haben, als Glieder in die Konföderation aufgenommen werden können (n. 12). Während die Dekrete von 1893 mehrfach nur von den sogenannten schwarzen Benediktinern reden, ist dieser Ausdruck in den neuen Konstitutionen ganz vermieden. Sehr gut können also einmal die weißen Cistercienser beider Observanzen, die weißen Kamaldulenser und die weißen Olivetaner, die türkisblauen Silvestriner und die schwarzen Val-lombrosaner der Benediktinischen Konföderation beitreten und deren Äbte und Mönche Abbates Primates werden. Deren Beitritt erfordert ein Dekret des Hl. Stuhles, der in diesen Fällen vorher ein Gutachten des Äbtekongresses einholt. Wenn dieses Projekt einmal realisiert ist, dann werden alle unter der Regel des hl. Benedikt streitenden Mönche durch ein rechtliches Band zusammengehören.

Nach unseren Konstitutionen ist der Anschluß einer monastischen Kongregation, eines Ordens oder einzelner Klöster an die Konföderation ein Reservat des Hl. Stuhles (n. 20), der über die Dauer, die Ausdehnung und die Vollmachten bestimmt. Diese Norm kann noch nicht aus der Erfahrung hervorgegangen sein, denn bis zur Stunde ist noch nichts bekannt, daß die Zulassung zur Konföderation an bestimmte Bedingungen geknüpft worden ist. Und doch glauben wir sagen zu können, unsere Norm fußt auf der Erfahrung. Es haben sich nämlich im Laufe des letzten Jahrhunderts zwei Fälle ereignet, in denen ein Kloster seine Aufnahme in eine monastische Kongregation an bestimmte Vorbehalte geknüpft hat; es sind dies die Klöster Montevegine und Prinknash in der Diözese Clifton. Im Anschlußbreve Leos XIII. für das erste Kloster vom 8. August 1879 sind als Bedingungen festgesetzt, a) Daß die Abtei Montevegine autonom bleibt und nicht der Jurisdiktion des Generalabtes der Sublazer Kongregation untersteht; b) Daß die Mönche ihre bisherige weiße Kleidung beibehalten; c) Daß besondere Frömmigkeitsübungen zur sel. Jungfrau Maria und zum hl. Abte Wilhelm, dem Gründer des Klosters, bleiben; d) daß der Rat des Abtes aus bestimmten Mönchen gebildet ist; e) daß die Privilegien der Abtei erhalten bleiben⁹. Pius X. bestätigte am 18. Dezember 1907 diese Bedingungen, entschied aber, daß die Abtei Montevegine allein dem Generalabte unterstehe. Auch der aus der englischen Hochkirche hervorgegangenen Abtei Prinknash wurden bei deren provisorischen und definitiven Aufnahme in

9) Leonis XIII Acta, Romae 1881 ss., I, 286 ss. Ss. Patriarchae Benedicti familiae confoederatae, Romae, 1955, 328.

dieselbe Kongregation der weiße Habit zugestanden, sowie das Recht, daß die einzelnen Mönche nicht die höheren Weihen empfangen müssen, „requisita tamen, toties quoties approbatione Rmi. Abbatis-Genera-
lis¹⁰.“ Die Zulassung solcher Vorbehalte zeigt, wie sehr dem Hl. Stuhle trotz der Verschiedenheit der Verbände an der Vereinigung aller Benediktinerklöster gelegen ist.

B) Die außerordentlichen männlichen Mitglieder

Nur in außerordentlichen Fällen kann auch ein Einzelkloster, das zu keiner monastischen Kongregation gehört, Mitglied der Konföderation sein und werden (n. 14). Die Konstitutionen sehen hier zwei Fälle vor, nämlich:

a) Die durch die Apostolische Konstitution Pius XI. „Inter praecipuas“ vom 15. Juni 1933 errichtete Abtei zum hl. Hieronymus in Rom, die in Wirklichkeit nur eine Filiale der Abtei Clerf in Luxemburg ist und außer dem Abte keine eigenen Professoren hat, erhielt durch das Motu proprio desselben Papstes „Monasterium Sancti Hieronymi“ vom 25. Januar 1934 die Mitgliedschaft Motu proprio et certa scientia verliehen und genießt daher „iisdem iuribus iisdemque officiis, quibus ceterae abbatiae confoederatae“; ihr Abt „sicut ceteri Abbates regiminis, ius habet interveniendi Abbatum confoederatorum coetibus et suffragium ferendi in Abbate Primato eligendo“¹¹. Unsere Konstitutionen sagen, daß diese Abtei „tamquam membrum immediatum Apostolica auctoritate“ zur Konföderation gehöre (n. 15).

b) Handelt es sich hier um eine Maßnahme für ein Kloster, das sich durch die Herausgabe der Vulgata der ganz besonderen Gunst des Hl. Stuhles erfreut, so gibt es doch auch noch andere Klöster, die zu keiner Kongregation gehören, aber doch Mitglieder der Konföderation werden können. Unsere Konstitutionen bestimmen: „Si monasterium O. S. B. S. Sedis indulto nulli Congregationi sit unitum, vel ab ea, cui unitum erat, separatum neque alii incorporatum potest ad interim, ex S. Sedis formali decreto, sub tutela Abbatis Primatis poni, aut iuxta casus, ex voto Congressus Abbatum, ut membrum immediatum Confoederationi adscribi“ (n. 14). Dieser Text sieht scheinbar zwei Fälle vor. Einmal kann ein einzelnes Kloster vom Hl. Stuhl auf einige Zeit dem Abt Primas unmittelbar unterstellt werden, aber es kann auch ein Kloster auf Ansuchen des Äbtekongresses der Konföderation einverleibt werden. Ob in diesem letzteren Falle auch die Genehmigung des Hl. Stuhles erforderlich ist, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber wohl dem Ausdruck „ex voto“ zu entnehmen¹². Nur im zweiten Falle sieht der Gesetzestext vor, daß ein solches Kloster „immediatum membrum Confoederationis“ werde, nicht

10) S. Congregatio Religiosorum 12. 2. 1928, 23. 5. 1939, Annales O.S.B. 1928, 46; 1933, 152.

11) AAS 26, 1934, 85 ss., 290.

12) So auch G a m b a r i CpR. 32, 310.

aber im ersten. Diese Textunklarheit wurde bereits auf dem Äbtekongreß 1953 bemerkt und hier der Mitarbeiter an den Konstitutionen, P. Gambari, befragt. Dieser meinte, nach seiner Auffassung „sub tutela“ non opponitur termino „membrum immediatum“: „Decreti S. Sedis est providere statum iudicium. Forsitan — secundum aliam opinionem S. Congr. responsabilitatem pro qualibet neofundatione suscipere non vult“ (Sess. VIII)¹³. Berücksichtigt man die Praxis, wird man der Auffassung P. Gambari's beistimmen müssen. Der Text würde also besser etwa lauten: „potest ex Sanctae Sedis formali decreto interim vel in perpetuum sub tutela Abbatis Primatis ut membrum immediatum Confoederationis poni; si agitur de perpetua adscriptione, convenit Congressum Abbatum praeivium votum dare.“

Beleuchten wir das Gesagte durch einzelne Fälle. Das Kloster S. André bei Brügge wurde durch die Dekrete der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute vom 17. Juni und 25. Juli 1901 zur Abtei erhoben und außer dem Hl. Stuhle „soli totius Ordinis Primati“ unterstellt. Dieser Rechtszustand dauerte freilich nicht lange, denn schon am 1. Dezember 1902 wurde das Kloster der Brasilianischen Kongregation einverleibt. Zwei weitere Fälle haben sich in neuester Zeit ereignet. Es handelt sich um die Abteien St. Matthias in Trier und Mariä Heimgang in Jerusalem, die beide zur Beuroner Kongregation gehören. Durch die Dekrete der Hl. Religiosenkongregation vom 21. März 1950 und 2. März 1951 wurde aber diese Zugehörigkeit „suspendiert“. Die erstere Abtei wurde als „membrum immediatum“ der Konföderation zugewiesen und der Hl. Religiosenkongregation direkt unterstellt, die aber die in den monastischen Kongregationen den Abt Präsidis zukommenden Rechte dem Abt Primas „vicario nomine“ übertrug. Im Dekret für die zweite Abtei heißt es, daß diese „adscripta maneat Confoederationi O.S.B.“, unmittelbar der Hl. Religiosenkongregation untersteht „sub vigilantia Rmi. Abbatis Primatis.“ Am Äbtekongreß 1953 nahmen sowohl der Prior=Administrator von Trier, P. Eucharius Zenzen, wie auch der am 8. Dezember 1952 vom Hl. Stuhl ernannte Abt von Jerusalem, Leo von Rudloff, teil.

Ein weiterer Fall ereignete sich in Belgien. Hier wurde durch die päpstliche Kommission für die Russen vom 28. Juli 1928 das sich der ostkirchlichen Arbeit widmende Konventualpriorat in Amay kanonisch errichtet und einem der belgischen Kongregation entnommenen Abte als Delegaten des Hl. Stuhles unterstellt. In den am 31. Juli 1928 approbierten Konstitutionen dieses Klosters heißt es aber, daß dem Abt Primas „praeter generalem vigilantiam in omnia Confoederatarum Congregationum Monasteria“ noch zukommt, jedes Jahr über dieses Kloster einen Bericht zu empfangen, die Genehmigung für eine etwaige Errichtung eines neuen Klosters oder für die Übernahme einer neuen Arbeit zu erteilen und die Angelegenheiten des Klosters beim Hl. Stuhl zu vertreten.

13) Ebenso in CpR. 32, 311.

Es dürfte somit keine Frage sein, daß dieses Kloster zur Konföderation gehört. Zum Äbtekongreß 1953 war der Prior eingeladen; er erschien aber nicht und bestellte auch keinen Prokurator. Hier wurde noch dieses Kloster, das inzwischen nach Chevetogne Diöz. Namur verlegt worden war, in die Konföderation aufgenommen unter dem Vorbehalte, daß dies die Hl. Kongregationen für die Ostkirche und das Ordenswesen billigen (Sessio V).

Das durch Dekret der Hl. Religiosenkongregation vom 22. Juli 1935 zu Corbières, Diöz. Freiburg, Schw., errichtete Konventualpriorat stand unter der ordentlichen Jurisdiktion des Abt-Präses der Schweizerischen Kongregation als Administrators. Obwohl die Bittschrift den Satz enthielt „quin tamen ob peculiare circumstantias modo eidem Congregationi Helveticae canonice aggregetur“, heißt es doch im genannten Dekrete: „regatur Statutis Congregationis Helveticae, cui interim affiliatur, usque dum S. Sedes alio modo providerit“.¹⁴ Durch Dekret der Hl. Religiosenkongregation vom 1. April 1948 wurde dieses Kloster der Konföderation einverleibt und dem Abt Primas als Apostolischen Visitator unterstellt¹⁵.

C) Die Angliederung der Benediktinerinnen und Regularoblatinnen

a) Die römischen Dekrete von 1893 haben die Benediktinerinnenklöster gar nicht besonders berücksichtigt. Trotzdem wird man sagen können, daß die einer monastischen Kongregation oder einem Kloster der Konföderation angegliederten Nonnenklöster auch Mitglieder der Konföderation waren. Wenn wir hier den Ausdruck „angegliedert“ gebrauchen, so ist dieser im weiteren Sinne zu verstehen, nämlich von vollexemten, exemten nach den allgemeinen Normen des Rechts und angeschlossenen d. h. Klöstern, die unter der Jurisdiktion der Bischöfe stehen, über die aber kraft dauernder bischöflicher Delegation mit Erlaubnis des Hl. Stuhles ein Ordensoberer eine hausherrliche Gewalt ausüben kann¹⁶. Diese Klöster gehörten zur Konföderation zwar nicht direkt, sondern durch Vermittlung der Kongregation oder des Klosters, zu dem sie gehören. Es gilt hier die alte Rechtsregel: In toto partem non est dubium contineri (R. I in VI^o 80).

Diesen Standpunkt vertritt auch das neue Breve. Es unterscheidet monasteria monialium incorporata, subiecta seu unita und aggregata (n. 16). Den Kongregationen inkorporierte hat der Benediktinerorden heute ziemlich viele, nämlich 16; 4 entfallen auf die Englische Kongregation, 5 auf die Schweizerische, je 3 auf die Brasilianische und die Beu-roner Kongregation und 1 auf die Belgische. Dabei ist zu bemerken, daß

14) Annales O.S.B. 1935, 42.

15) Gütige Mitteilung des HH. Abtes Bonaventura Sodar OSB vom 27. 5. 1957.

16) Ph. Hofmeister, Von den Nonnenklöstern, Archiv für katholisches Kirchenrecht, 114, 1934, 387 ff. Molitor III 179 berichtet, von den Frauenklöstern sei bei den Beratungen nie die Rede gewesen.

für sämtliche Klöster der Regularobere der Präses ist, eine Ausnahme bilden hier die Klöster der Schweizerischen Kongregation, in denen alter Gewohnheit entsprechend, d. h. einer Gewohnheit, die schon vor Errichtung der Kongregation bestand, ein benachbarter Abt die Jurisdiktion ausübt. An Klöstern, die einer Kongregation unterworfen oder uniert sind, ist nur eines zu nennen, nämlich das zur Beuroner Kongregation gehörige Kloster Eibingen bei Rüdesheim am Rhein. In Italien sind verschiedene Nonnenklöster einzelnen Abteien, die zur kassinesischen Kongregation gehören, unterworfen oder uniert. Diese gehören dadurch zur Konföderation. Wir nennen hier die Klöster Amelia, Civitella S. Paolo, Citerna, Cassino und Subiaco; von diesen unterstehen die ersten drei dem Abte von St. Paul in Rom, die letzten zwei den Äbten von Montecassino und Subiaco.

b) Die zweite Gruppe sind die *monasteria aggregata*, das sind solche, die unter dem Schutze eines Abtes oder Klosters den monastischen Geist pflegen (n. 16 b). Dieses System entstand auf französischem Boden, wo die Bischöfe Napoleonischer Auffassung entsprechend keine exemten Nonnenklöster zulassen. Den Anschluß der unter den Bischöfen stehenden Nonnenklöster an die Konföderation wünschte bereits der Äbtekongreß 1937. Unsere Konstitutionen bestimmen hier, Nonnen, die die genannte Rechtsstellung erwerben wollten, müßten eine diesbezügliche Bitte an den Abt Primas richten; außerdem verweist unser Artikel auf c. 492 § 1. Hier liegt im Gesetzestext ein Irrtum vor. Die Bitte an den Abt Primas allein genügt nicht; zur Unterstellung eines Klosters unter einen Ordensoberen muß unter allen Umständen auch die Genehmigung des Hl. Stuhles hinzukommen, da durch diese Unterstellung die bischöfliche Jurisdiktion geschmälert wird. So auch P. Gambari¹⁷. Die spezielle Nennung des Abt Primas ist also gar nicht recht verständlich; sie bliebe besser weg. Es ist auch gar nicht einzusehen, warum nicht eine solche Aggregation auch an eine monastische Kongregation solle erfolgen können und dann doch in erster Linie hier deren Präses in Betracht käme. Fragen wir uns einmal, welche Solennitäten einzuhalten sind, wenn es sich um eine solche Aggregation handelt. Nehmen wir an, diese solle an ein Kloster erfolgen, so ist die Zustimmung von dessen Abt, aber auch des Konvents erforderlich, da es sich um Übernahme einer neuen Last handelt. Es muß aber sicherlich auch die Genehmigung des Präses und seines Rates oder des Generalkapitels hinzukommen, da die Übernahme einer solchen Aggregation, wenn nicht direkt, so doch indirekt die ganze monastische Kongregation berührt. Daß auch der Konvent des zu aggregierenden Klosters zustimmen muß, ist selbstverständlich. Ferner gehört der erwähnte Kanon gar nicht hierher; er handelt von den modernen Kongregationen mit einfachen Gelübden und verlangt, daß diese,

17) CpR 33, 8. P. Gambari meint, es hätte eher c. 500 § 3 zitiert werden sollen. Dieser Auffassung können wir nicht beistimmen, denn c. 500 § 3 handelt von „Congregationes mulierum“.

wenn sie Glieder eines Ordens sein wollen, sog. Terziaren, dem Orden durch den Generaloberen angeschlossen werden sollen, wodurch sie die Ablässe, Privilegien und anderen kommunizierbaren Gnaden erhalten. Eine derartige Gnade bedürfen unsere Nonnenklöster gar nicht mehr, da sie diese Vorteile bereits a iure haben (c. 613 § 2). Bei der Wendung *aggregare* muß man ferner berücksichtigen, daß auch der Abt Primas durch unsere Konstitutionen über diese Klöster gewisse Vollmachten hat, z. B. zur Visitation (n. 97a); er darf kraft apostolischer Vollmacht den dauernden Übertritt in ein anderes Kloster gestatten (n. 96 b), daselbst die Pontificalien tragen (n. 94 f.); sicherlich müssen auch die Dokumente des Klosters im Archiv der Konföderation aufbewahrt werden (n. 115). *Aggregare* in n. 16 b beinhaltet also viel mehr als in c. 492 § 1. Dem Orden aggregierte Nonnenklöster befinden sich besonders in Frankreich, wo die Französische und die Sublazenserkongregation solche Klöster haben. Die Kongregation von Solesmes hat im ganzen 7 solche Klöster, von denen sich 4 in Frankreich (Solesmes, Wisques, Kergonan, Poitiers), je 1 in England (Ryde), Holland (Oosterhout) und Kanada (S. Eustach) befinden. Sämtliche Klöster unterstehen dem Abt von Solesmes. Der französischen Provinz der Sublazenserkongregation sind angegliedert die Klöster Dourgne, Valognes, Limon, Azerables, La Loyère und Ozon; die zuständigen Ordensoberen sind kraft Delegation des Generalabtes für die ersten zwei Klöster der Abt von Encalcat, für die nächsten drei der Abt von Pierre-qui-vire und für Ozon der Abt von Tournay¹⁸.

c) Die dritte Gruppe der Nonnenklöster bilden die in Föderationen vereinigten, die die Apostolische Konstitution Pius XII. „*Sponsa Christi*“ vom 21. November 1950 Art. VII § 2, 20 so dringend empfohlen hat. Solche Nonnenverbände wünschte bereits der Äbtekongreß 1937¹⁹. Diese Föderationen können jetzt entweder der Konföderation als solcher oder den einzelnen Kongregationen angegliedert werden. Für diese Angliederung gebrauchen die Konstitutionen wiederum den Ausdruck „*incorporari*“, der uns unglücklich gewählt zu sein scheint; denn er besagt eine sehr starke Angliederung, eine Unterstellung auch hinsichtlich der *iurisdictio ecclesiastica* (vergleiche a)), während hier doch nur eine *incorporatio „quoad effectus harum Constitutionum“* in Frage kommt (n. 16 c). In n. 16 d) ist statt „*incorporari*“ der Ausdruck „*aggregatio*“ gewählt, wohl mit Rücksicht auf n. 16 b), obwohl n. 16 d) sicherlich für die unter n. 16 b) und n. 16 c) genannten Nonnenklöster gilt. Unseres Erachtens wäre hier eine andere im Recht gebräuchliche Wendung besser gewesen, etwa „*concredere*“ (cf. cc. 456, 1491 § 2), „*adscribere*“ (cf. cc. 693 §§ 1, 2, 694 § 2; 696 § 1; 703 § 2, 704 § 2, 705, 709 § 2 und n. 10, 12, 14, 15 unserer Konstitutionen), „*adiungere*“ (cf. c. 703 § 1),

18) Gütige Mitteilung des H. H. Abt Visitators der französischen Provinz Maria-Ephrem Bouillet vom 4. März 1957.

19) AAS 43, 1951, 18; Annales O.S.B. 1937, 63.

„pertinere“ (cf. c. 704 § 1, c. 3 § 2, X, 5, 33; c. 31, X, 3, 5; Hofmeister in Archiv für katholisches Kirchenrecht 114, 1934, 394 f.), „annectere“ „affiliare“. Die Kriterien und Bedingungen, unter denen eine solche Aggregation bzw. Inkorporation in die Konföderation zulässig ist, setzt der Ätekongreß fest (n. 61 d)); doch hat dieser bis zur Stunde dieselben noch nicht bestimmt; die Angelegenheit wurde zwar auf dem Ätekongreß 1953 eingehend besprochen, allein zu einem einheitlichen Ergebnis kam man noch nicht. Unseres Erachtens bedürfen diese Kriterien und Bedingungen einer Approbation durch die Hl. Religiosenkongregation. Wer berechtigt ist, die Inkorporation in die Konföderation bzw. eine Kongregation vorzunehmen, ist in unseren Konstitutionen nicht bestimmt. Es dürften hiefür der Abt Primas bzw. der zuständige Abt Präses je mit Zustimmung ihres Rates und natürlich auch das Generalkapitel der betreffenden monastischen Kongregation in Frage kommen, freilich deren Stellungnahme ist nur ein *votum consultivum*, denn die definitive Errichtung einer Föderation und deren Angliederung an die Konföderation bzw. eine monastische Kongregation ist Sache des Hl. Stuhles („*Sponsa Christi*“ Art. VII § 3).

Leider vollzieht sich die Bildung von Föderationen im Orden etwas schwierig. Die 1621 errichtete und 1829 erneuerte Kongregation der Nonnen vom Kalvarienberg und die 1932 errichtete polnische Benediktinerinnenkongregation, die beide auf den Grundsätzen der monastischen Kongregationen aufgebaut sind und welche letztere einen Benediktiner als Visitor hat, sind nach dem Ordensschematismus 1955 S. 486 f. noch nicht an die Konföderation oder eine Kongregation angeschlossen; in Betracht kämen für sie wohl die Französische oder Sublazenser Kongregation bzw. die Belgische, deren Patres vom Kloster Tyniec aus die polnischen Nonnen betreuen. Als erste nach der Weisung von „*Sponsa Christi*“ neu errichtete Föderation ist zu nennen die der *Moniales Purissimi Cordis Mariae*, deren Statuten am 1. Juli 1953 approbiert wurden. Obwohl diese Föderation erst nach Erlaß unseres Breves errichtet wurde, ist sie doch weder der Konföderation noch einer Kongregation inkorporiert. In § 15 der Statuten heißt es nur, der Ordensassistent „*est un Abbé ou un moine bénédictin nommé par la Sacrée Congrégation des Religieux sur la proposition de la Conférence des Déléguées*“. Dieses Amt bekleidet hier z. Zt der Abt-Visitor der französischen Provinz der Sublazenser Kongregation, Don Maria-Ephrem Bouillet, so daß also für die genannte Föderation am ehesten die Eingliederung in die Sublazenser Kongregation in Frage kommen dürfte. Föderationen, die im Werden begriffen sind, sind die bayerische, für deren Errichtung bereits der Präses der bayerischen Kongregation, Abt Sigisbert Mitterer von Schäftlarn, bevollmächtigt ist; und die dalmatinische, für die deren Visitor, Abt Benedikt Reetz von Seckau, zu sorgen hat.

d) Außer den eigentlichen Benediktinerinnen (*moniales*) nennen die Konstitutionen als Mitglieder noch die „*Sorores et Oblatae Regulares O.S.B.*“ (n. 16 e). In den großen Orden haben sich aus den Weltterziaren

im Laufe der Zeit auch Verbände von Regularerziaren mit teils feierlichen, teils einfachen Gelübden, ja selbst solche ohne Gelübde, ja neustens sogar sog. Säkularinstitute gebildet. Solche Verbände sind offensichtlich mit den „Sorores et Oblatae Regulares O.S.B.“ gemeint; sind doch nach einer Entscheidung der S. Congregatio Indulgentiarum vom 15. Januar 1895 die „Oblati saeculares S. Benedicti considerandi sicut Tertiarii aliorum Ordinum“²⁰. Nicht recht verständlich ist die Hervorhebung von „Sorores“, denn diese sind nun eben einmal keine Moniales und können daher nur Oblatae Regulares mit Gelübden sein. Oblatae Regulares mit feierlichen Gelübden gibt es freilich im Benediktinerorden bis zur Stunde nicht, es kommen daher praktisch nur solche mit einfachen Gelübden oder solche ohne Gelübde und Säkularinstitute in Betracht. Auf dem Äbtekongreß 1937 meinte der sel. Abt Primas von Stotzingen, der Titel „Sorores benedictinae“ solle beibehalten werden. Allein das ist ein Nachteil für die eigentlichen Benediktinerinnen, die moniales O.S.B. Im Deutschen ist die Übersetzung von moniales O.S.B. und sorores O.S.B. einfach „Benediktinerinnen“²¹. Die Aggregation dieser Verbände erfolgt ganz nach c. 492 § 1, d. h. die aggregierten Verbände bleiben voll und ganz unter der Jurisdiktion der Bischöfe; der Ordensobere erwirbt über sie weder potestas iurisdictionis noch potestas dominativa, somit auch kein Visitationsrecht. Doch nehmen diese Verbände durch die Aggregation teil an den Ablässen, Privilegien und anderen geistlichen Gnaden des Verbandes, dem sie angeschlossen werden (cc. 64, 722 § 1). Auch haben sie das Recht, das Ordenskalendarium zu gebrauchen. Zur Erhaltung des dem Orden eigenen Geistes sollen diese Verbände, soweit es geschehen kann, auch die Beichtväter und Exerzitienmeister aus dem Orden nehmen. Sicher hat der Verband, an den die Aggregation erfolgt, auch das Recht, vor der Aggregation in die Konstitutionen Einsicht zu nehmen, etwaige Änderungen zu verlangen und diesen Verbänden die Annahme eines verkürzten benediktinischen Offiziums sowie benediktinische Einkleidungs- und Profeßriten vorzuschreiben (n. 16 d. Constitutiones Ordinis Fratrum Servorum BMV, Vicetiae 1940 n. 837). Die Aggregation als solche kann an die benediktinische Konföderation oder an eine monastische Kongregation erfolgen (cf. n. 16c) und kommt daher dem Abt Primas oder einem Präses einer monastischen Kongregation zu. Diese Prälaten sind nicht gebunden, die Angliederung ihrem Rate oder dem Äbtekongreß oder Generalkapitel vorzulegen und deren Zustimmung einzuholen. Es ergibt sich dies deutlich aus c. 492 § 1 „a supremo Moderatore“; dies mit Recht, denn diese Art der Aggregation bringt keine Lasten mit sich.

An solchen Regularoblatinnengemeinschaften sind bei uns in Deutschland die Missionsschwestern von Tutzing, die Schwestern von der hl. Lioba in Freiburg i. Br., die Anbetungsschwestern des hl. Benedikt von

20) C. I. C. fontes VII n. 5125 p. 707.

21) Annales O.S.B. 1937, 63.

Bellemagny, Diözese Straßburg, die Schwestern von Alexanderdorf, Diözese Berlin, Dinklage, Diözese Münster, Oftringen, Erzdiözese Freiburg i. Br. Von den genannten Genossenschaften sind, soweit der Verfasser orientiert ist, die Verhältnisse nur für die Schwestern von Bellemagny geregelt, die freilich nicht durch den Abtprimas, sondern durch Dekret der Hl. Religiosenkongregation vom 16. Mai 1956 „*audito voto Rev. mi P. Abbatis Primatis Ord. S. Benedicti*“ der benediktinischen Konföderation aggregiert wurden. Für die Schwestern von Tutzing, deren kirchlicher Berater der Erzabt von St. Ottilien ist, dürfte der Anschluß an die Kongregation von St. Ottilien in Betracht kommen. Die Liobaschwestern haben zwar schon im Ausland Niederlassungen, aber ihr Mutterhaus in Freiburg i. Br. wird von der Erzabtei Beuron geistlich betreut, so daß hier der Anschluß an die Beuroner Kongregation nahe liegt. Die Schwestern von Oftringen, die eine Gründung der Schwestern von Au bei Einsiedeln sind, werden seelsorglich von einem Pater der Abtei Mariastein versorgt und werden wohl auch den Anschluß an die Schweizerische Kongregation anstreben. Für die beiden Priorate Alexanderdorf und Dinklage, die von der Abtei Gerleve beschützt werden, dürfte der Anschluß an die Beuroner Kongregation in Frage kommen. Die jüngste Zeit hat dem Orden in Deutschland auch zwei Säkularinstitute gebracht, die sog. Venioschwestern in München und die Schwesternschaft St. Bonifatius in Heinoldendorf-Kupferberg, Erzdiözese Paderborn; die ersteren sind durch Dekret des Präses der bayerischen Benediktinerkongregation vom 21. Januar 1957 an diese aggregiert, für die letztere dürfte die Aggregation an die Kongregation von St. Ottilien erfolgen, da der geistliche Rektor derselben ein Mönch der Abtei Schweiklberg ist. Vom Ausland sind dem Verfasser bisher nur die Aggregationen der Kongregationen der Missionärinnen von Vanvres (Ed. Paris) und Bethanie in Loppem (D. Bruges) an die Sublazerer bzw. Belgische Kongregation bekannt geworden. Beide kommen aber aus der Zeit vor Erlaß unseres Breves und erfolgten wohl einfach auf Grund von c. 492 § 1, wogegen nichts einzuwenden ist.

Eine ganz besondere Stellung im Orden nehmen die beiden Schwesterngemeinschaften in der Au bei Einsiedeln, Diözese Chur, und in Ramsay, Erzdiözese New Orleans, ein, die in *temporalibus et spiritualibus* den Äbten von Einsiedeln und von St. Joseph in St. Benedikt unterstehen. Die Frage, ob auch sie zur Konföderation gehören, wird man wohl unter Berufung auf c. 20 und n. 16 b unserer Konstitutionen bejahen können und müssen.

e) Wie aus den obigen Ausführungen unter b) – d) ersichtlich ist, hat der Verfasser an der Formulierung des Gesetzestextes manches auszusetzen. Unter diesen Umständen sei es gestattet, einen Entwurf anzufügen, wie er sich den Konstitutionentext denkt:

16. b) *Illae moniales O.S.B., quae iurisdictioni Ordinarii loci subduntur, possunt de consensu Sanctae Sedis Confoederationi vel alicui Congregationi monasticae vel alicui Monasterio confoederato affiliari,*

si sub tutela alicuius Monasterii confoederati spiritum monasticum Benedictinum colere student.

c) Foederationes monasteriorum monialium O.S.B. quoad effectus harum Constitutionum adscribi possunt sive ipsi Confoederationi sive singulis Congregationibus monasticis, non tamen inconsulta Sancta Sede.

d) Congregationes vel Societates Oblatarum regularium O.S.B. possunt sive ipsi Confoederationi sive singulis Congregationibus monasticis ab Abbate Primate vel a respectivis Abbatibus Praesidibus aggregari (can. 492 § 1).

e) Congressus Abbatum valet criteria et condiciones definire pro affiliatione Monasteriorum, adscriptione Foederationum monialium vel aggregatione Congregationum vel Societatum Oblatarum regularium O.S.B.; quae definitiones approbatione pontificia indigent.

3. Die Rangordnung in der Konföderation

Das 63. Kapitel der Regel des hl. Benedikt ordnet die Präzedenz der Mönche innerhalb einer Klostersgemeinde. Deshalb paßt ein Kapitel De ordine praecedentiae in Confoederatione recht gut in unsere Konstitutionen.

Als Haupt der Konföderation nimmt natürlich der Abt Primas überall den ersten Platz ein (n. 17). Dies entspricht ganz der Vorschrift des c. 106, 2^o. Wir haben hier eine Verbesserung des Rechts. Im Dekret der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute von 1893 war nämlich nur vorgesehen, daß sich der Abt Primas „*prae ceteris in actu visitationis omnibus prae eminentiis et honoribus*“ erfreue. Eine Ausnahme aber erleidet diese genannte Norm in jenen Klöstern, in denen die Mönche das Kathedralkapitel bilden (n. 93), d. h. in den Abbatiae nullius, in denen der Abbas nullius als Ordinarius loci den Vorrang hat und durch den pileolus violaceus ausgezeichnet ist (cf. cc. 198, 347, 325). Im ganzen Benediktinerorden gibt es heute 15 solche Abteien, angefangen mit den Abteien Montecassino, Subiaco, bis herab zu Rio de Janeiro.

Bei Zusammenkünften der Oberen der Konföderation folgt dem Abt Primas der Abt von Montecassino als Nachfolger des hl. Patriarchen Benedikt; ihm hatten ja, wie schon oben bemerkt, die Päpste Nikolaus II. und Paschalis II. den Vorrang vor allen anderen Äbten eingeräumt. Hernach kommen die Äbte mit bischöflichem Charakter, deren Rang unter sich nach der Designation zum Bischof bestimmt ist (c. 106, 3^o). Diesen folgen etwa frühere Abbates Primates, die nunmehr sog. „*Ex-Abbates Primates*“, ein Titel, der von anderen Orden übernommen wurde („*Ex-Minister Generalis*“). Nach ihnen kommen die „*Abbates Superiores Congregationum monasticarum*“, wie sie der Kodex (cc. 223 § 1, 4^o; 488, 8^o; 501 § 3, 510) mehrfach betitelt, in unseren Konstitutionen aber „*Abbates Praesides Congregationum*“ genannt; deren Rang

unter sich richtet sich aber nicht nach der Wahl bzw. Einsetzung in ihr Amt, sondern wohl aus praktischen Gründen nach dem Datum der Errichtung oder Anerkennung oder Zulassung der betreffenden Kongregation in die Konföderation (n. 19). Es gilt hier der Grundsatz der Regel: *Qui secunda hora dei venerit, iuniorum se noverit illius esse qui prima hora venit diei*“ (c. 63). Diese Rangordnung ist mehrfach auch in anderen Orden, z. B. bei den Dominikanern, Augustinereremiten, Serviten unter den Provinzialen üblich. Natürlich steht es dem Hl. Stuhle zu, einem gemäß n. 12 unserer Konstitutionen in die Konföderation aufgenommenen Orden einen höheren Platz anzuweisen; auch diese Norm entspricht ganz c. 63 der Benediktinerregel. Den Präses der Kongregationen folgen die Gefreiten Äbte und die regierenden Äbte der einzelnen selbständigen Klöster, je nach der Einweisung in ihr Amt bzw. der Bestätigung (c. 106, 3^o), nicht wie die Konstitutionen sagen „*iuxta tempus electionis in dignitatem abbatialem*“. Die Einreihung der Gefreiten Äbte nach den Präses der Kongregationen ist eine Neuerung; früher rangierten sie vor diesen. Leider sind die vier sich des Erzabtitels erfreuenden Äbte nicht berücksichtigt, nämlich die Äbte von Beuron, St. Vincenz, Salzburg, St. Meinrad; diese rangieren offensichtlich vor den einfachen Äbten. Über die Rangordnung der Abt-Koadjutoren, denen nicht die volle Amtsgewalt übertragen ist, der Konventualpriors und der Prokuratoren der verwaisten Klöster fehlt es in unseren Konstitutionen an einem entsprechenden Hinweis. Etwaige Koadjutoren der Äbte, denen die volle Abtsgewalt übertragen ist und die mit dem Recht der Nachfolge bestellt sind, nehmen dem Vorbild bei den Bischöfen folgend²², *ex aequitate canonica* den Platz unter den regierenden Äbten ein. Abt Koadjutoren, die regierenden Äbten als Gehilfen beigegeben sind, folgen gemäß c. 106, 1^o den regierenden Äbten. Für die Konventualpriors gilt dieselbe Regel wie für die regierenden Äbte. Dieselbe Regel wird man auch für die Prokuratoren der verwaisten Klöster beobachten, natürlich ist hier nur die Wahl maßgebend, denn einer Bestätigung bedürfen diese Prokuratoren nicht. Sollten einmal noch auf den Generalkapiteln gewählte Mönche als Vertreter der Mönche an den Konföderationstagungen teilnehmen, dann kommen diese nach den Prokuratoren der verwaisten Klöster und rangieren am besten nach der Präzedenz ihrer Kongregation und dem Profeßalter oder einfach alle nach der Profeß.

Für die Präsidessynode sieht n. 66 unserer Konstitutionen vor, daß sich ein Präses durch einen anderen Abt seiner Kongregation vertreten lassen kann. Der Vertreter hat dann seinen Rang nach allen Praesides (c. 106, 1^o). Sind mehrere Vertreter anwesend, so richtet sich deren Stellung unter sich nach der Zulassung ihrer Kongregation in die Konföderation. In praxi freilich kommt es auch vor, daß auch ein Nicht-Abt, ein

22) Ph. Hofmeister, Von den Koadjutoren der Bischöfe und Äbte, *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 112, 1932, 412.

Mönch, einen Präses vertritt. In diesem Falle hat der Mönch seinen Platz nach allen Präses und unterschreibt auch als letzter das Protokoll der Synode (c. 106, 1^o).

4. Der Zweck der Konföderation

Die Konföderation ist keine neue religiöse Genossenschaft (n. 5) und hat daher auch nicht den Zweck einer solchen. Ihr Zweck ist deshalb ein besonderer. Vor Erlaß unserer Konstitutionen war der Zweck der Konföderation etwas unbestimmt und dunkel; die Konföderation mußte zuerst ihre Daseinsberechtigung zeigen und erkämpfen. Das Breve „*Summum semper*“ von 1893 stellte dem Abt Primas die Aufgabe, die Angelegenheiten zu besorgen, die das Wohl des ganzen Ordens betreffen, und auch das Dekret „*Inaestimabilis*“ bestimmt nur ganz allgemein, der Abt Primas solle Sorge tragen, daß in den einzelnen Kongregationen die reguläre Disziplin beobachtet werde. Nunmehr ist der Zweck der Konföderation in den Konstitutionen näher umschrieben: Es solle „*ex fraterna omnium et singularum Congregationum et collaboratione, ad normam et intra limites a S. Sede impositas, vita monastica secundum Regulam SS. Patriarchae traditionemque benedictinam fideliter teneatur et hodiernis vitae adiunctis accommodata conservetur.*“ Als Mittel, die geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen, nennen die Konstitutionen

A) die Repräsentation der Konföderation beim Hl. Stuhl durch den Abt Primas am Sitz der Römischen Kurie. Dieser kommt heute eine ziemlich große Bedeutung zu, ist doch so vieles heute im Ordensleben und Ordensrecht dem Hl. Stuhl vorbehalten. Schon verwaltungsmäßig ist das Amt des Abt Primas praktisch notwendig. Bei allen Eingaben, die an den Hl. Stuhl gemacht werden, will dieser als Grundlage für seine Entscheidung ein Gutachten vonseiten des Ordens oder der Konföderation haben. Es geht freilich zu weit, wenn P. Di Vincenzo behauptet, dieses Gutachten des Primas sei „*vere decisivum*“; die Formel lautet in der Regel „*audito voto Rev. mi P. Abbatis Primatis*“, was nur einen Rat bedeutet (c. 105, 1^o). Vielfach werden dem Abt Primas auch die Reskripte zur Exekution übertragen, z. B. die Errichtung einer Abtei²³. Dem Hl. Stuhl gegenüber ist er für die ganze Konföderation verantwortlich und muß ihm deshalb alle 5 Jahre einen eingehenden Bericht über den Stand der Konföderation vorlegen.

B) Die monastische Erziehung und akademische Ausbildung der Alumnen im internationalen Kolleg vom hl. Anselm in Rom. Dieses Kolleg wurde von Innozenz XI. „*Inscrutabili*“ vom 22. März 1687 für die Kleriker der kassinesischen Kongregation zum Studium der Philosophie, Theologie und des kanonischen Rechts in der Abtei St. Paul außerhalb den Mauern Roms errichtet und die Ernennung der Lektoren

23) AAS 11, 1919, 34; 26, 1934, 87; Annales O.S.B. 1914/19, 38 s. 1920/26, 41.

und Professoren dem Generalkapitel zugewiesen. Diese sollten besonders die Lehre des hl Benediktiners Anselm, Erzbischofs von Canterbury vortragen²⁴. Dieses Kolleg ging 1837 durch die Ungunst der Zeiten ein, wurde aber auf Anregung der kassinesischen Kongregation durch Leo XIII. in einem Brief an den Benediktinererzbischof Joseph Benedikt Dusmet von Catania vom 4. Januar 1887 zu neuem Leben erweckt und zwar für die Benediktiner aller Kongregationen wie auch zugunsten des Weltklerus. Das Kolleg erhielt von Leo XIII. mündlich und von Pius X. durch das Motuproprio „Praeclara“ vom 24. Juni 1914 das Promotionsrecht in der Philosophie, Theologie und im kanonischen Recht²⁵, eine Gnade, die den geistigen Stand der Konföderation hob. Die Studienordnung wurde zunächst durch die Präsidessynode im Mai 1920 und nach Erscheinen der Apostolischen Konstitution Pius XI. „Deus scientiarum Dominus“ vom 21. Mai 1931 am 21. April 1934 durch die Hl. Kongregation für die Seminare und Universitäten approbiert. Durch ein Apostolisches Breve vom 14. Januar 1933 wurde der jeweilige Abt Primas zum Großkanzler des Instituts ernannt und diesem am folgenden Tage durch Dekret der eben genannten Hl. Kongregation der Titel „Päpstliches Institut“ verliehen²⁶. Wie günstig sich dieser Zweck der Konföderation für den ganzen Orden ausgewirkt hat, zeigen die vergangenen 70 Jahre. Die Mönche der verschiedenen Kongregationen und Nationen lernten sich kennen und schlossen Bande fürs Leben.

C) Der dritte Zweck ist die brüderliche gegenseitige Hilfe unter den Kongregationen durch Austausch von Mönchen und finanzielle Unterstützung (n. 22).

III. DIE VERFASSUNG DER KONFÖDERATION

In den von der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute am 28. Juni 1901 approbierten Normae secundum quas S. Congregatio Episcoporum et Regularium procedere solet in approbandis novis institutis votorum simplicium findet sich in n. 203 die Bestimmung: „Suprema auctoritas in toto Instituto modo ordinario exercetur a moderatrice generali cum suo consilio, et modo extraordinario a capitulo generali“. Diesem Grundsatz entspricht auch n. 23 unserer Konstitutionen, wo ein „regimen collegiale“ durch den sog. Äbtekongreß sowie ein „regimen primatale“ durch den Abt Primas mit seinem Rate vorgesehen ist. Hervorzuheben ist aber, daß in unserer Konföderation die Funktionen sowohl des Congressus Abbatum wie des Consilium Primatale einge-

24) Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum, Taurinensis editio, Augustae Taurinorum 1857 ss. 19, 730 ss.

25) ASS 19, 1886, 353; AAS 6, 1914, 333 ss.

26) AAS 25, 1933, 239 s., 169.

schränkt sind durch die Worte „ad normam harum Constitutionum“ und „intra limites his Constitutionibus definitos“. Dadurch sind Übergriffe oder Eingriffe in die Rechte der einzelnen Kongregationen unmöglich gemacht.

1. Die kollegiale Verfassung

A) Der Äbtekongreß

a) Der Ausdruck „Congressus“ ist der kirchlichen Rechtssprache fremd; er wird in praxi eigentlich nur für eine Versammlung gebraucht, auf der nur Beratungen gepflogen, aber keine Beschlüsse gefaßt werden. Er ist auffallend, die von den Äbten für die Verfassung der Konföderation gemachten Vorschläge gebrauchen diesen Ausdruck nicht; die Äbte sprechen immer nur von „Capitulum generale“ oder „Capitulum generale Ordinis“²⁷⁾ und die 1893 vom Hl. Stuhl herausgegebenen Dekrete meiden es ganz, der Versammlung der Präses und Äbte einen bestimmten Namen zu geben; von der Versammlung der Äbte im April 1893 heißt es „pluries congressi in aedibus S. Callisti“ bzw. „conventus Abbatum“. Dagegen gebraucht Leo XIII. in seinem Briefe an Kardinal Dusmet vom 9. Dezember 1892 die Wendung „congressio“. So kam wohl die Bezeichnung „Congressus“ in Übung, wiewohl der „Congressus Abbatum“ beträchtlich mehr ist als ein bloßer Kongreß; er ist in Wirklichkeit das, was das kanonische Recht mit „Capitulum“, „Concilium“, „Synodus“ zu bezeichnen pflegt, ein „Capitulum“, das freilich nicht „plenam iurisdictionem et potestatem dominativam“ hat, sondern nur beschränkte Vollmachten, ebenso wie die Generalkapitel der benediktinischen monastischen Kongregationen, die durch die Selbständigkeit der Klöster eingeschränkt sind. Molitor zieht auch den bei den Dominikanern üblichen Ausdruck „Capitulum generalissimum“ bei, ist sich aber des Unterschieds wohl bewußt²⁸⁾. Im Cistercienserorden nennt man im Gegensatz zum Generalkapitel des ganzen Ordens die Kapitel der einzelnen Kongregationen „Capitula Congregationis“. Unseres Erachtens würde der Äbtekongreß besser „Capitulum Confoederationis“ oder „Capitulum Ordinis“ genannt, denn der Titel „Abbas Primas totius Ordinis S. Benedicti“ dürfte kaum mehr verschwinden.

b) *Aufgabe des Kongresses* ist es, das Wohl der Konföderation, wie wir es oben gezeichnet haben, zu fördern. Im einzelnen sind ihm zugewiesen die Wahl des Hauptes der Konföderation, des Abt Primas und seines Rates, sowie die Behandlung und Entscheidung aller Angelegenheiten, die ihm vom Abt Primas mit seinem Rate vorgelegt werden. Über die Kompetenz des Kongresses entscheidet dieser selbst (n. 25). Auf dem Kongreß 1953 war das Programm folgendes: aa) Rechtliche Fragen: Stellung der Konföderation, Anschluß einer neuen Kongrega-

27) Molitor III; 217 f, 224, 228.

28) Ebd. 180.

tion und der Nonnenklöster sowie Aggregation der Oblatinnenverbände, Applikation der Apostolischen Konstitution „Sponsa Christi“ vom 21. November 1950; Fünfjahresberichte, Vermögensrechtliche Fragen; bb) Liturgische Fragen: Neue Meßformulare, liturgische Neuerungen, Reform des Breviers, liturgisches Institut; cc) Monastische Fragen: Laienchormönche, Laienbrüder, Erziehung und Ausbildung der Novizen, Kleiner und Neupriester, Anpassung des monastischen Lebens an unsere Zeit; Berichte über verschiedene Tätigkeiten (Mission, Ostkirche, Byzantinische Studien, Universität Salzburg, Liturgisches Institut, Monastische Liga). Die Dekrete des Kongresses haben nur dann verpflichtende Kraft, wenn sie die ganze Konföderation oder das Kolleg vom hl. Anselm betreffen, und wenn sie mit zwei Drittel-Mehrheit beschlossen sind (n. 26). Diese relativ hohe Mehrheit ist auffallend; für die Regel haben diese andere Verbände nur, wenn es sich um ganz wichtige Dinge, z. B. die Änderung der Konstitutionen handelt. Dieses hohe Mehrheitserfordernis ist in unserem Verbands berechtigt; es soll dadurch verhindert werden, daß eine kleine Mehrheit über den ganzen Verband eine Tyrannis ausübt und die Selbständigkeit der einzelnen Kongregationen angreift und beeinträchtigt.

c) Der Kongreß zur Wahl des Abt Primas und seines Rates findet alle 12 Jahre statt, somit stets nach Ablauf der Amtszeit des Abt Primas. Wird sein Amt innerhalb der 12 Jahre vakant, sei es wegen Verzicht auf dasselbe, sei es wegen Entfernung oder Entziehung oder wegen Beförderung zu einer anderen mit dem Amte des Abt Primas nicht vereinbarenden Würde, so ist bald ein Kongreß zu den Neuwahlen zu berufen (n. 27). Auf den Wahlkongressen werden natürlich auch die Angelegenheiten der Konföderation und des Kollegs vom hl. Anselm behandelt. Dieser Geschäftskongreß soll „ordinarie“ alle 6 Jahre stattfinden, also wenigstens einmal in der Mitte der Amtszeit des Abt Primas (n. 28). Diese Norm entspricht einem auf dem Kongreß 1937 mit 94 gegen 27 Stimmen angenommenen Beschluß²⁹. In kluger Weise hatten bereits die Äbte Guéranger und Wolter den Kongreß für alle 7 Jahre vorgesehen³⁰; sie fühlten offensichtlich, daß eine gegenseitige Fühlungnahme nur alle 12 Jahre zu wenig sei. Unsere Konstitutionen bestimmen „ordinarie“; deshalb ist es nicht ausgeschlossen, daß ein solcher Kongreß auch noch aus einem außerordentlichen Anlaß einmal zusammengerufen wird. Auf dem Äbtekongreß 1953 erklärte P. Gambari: „secundum suam sententiam privatam ‚ordinarie‘ significat tempus convocandi Congressum, modo obligatorio, fixum esse, in oppositione ad ‚extraordinarie‘. Nach den Dekreten von 1893 hatte der Abt Primas das Recht, „pro gravissima aliqua causa“, zu „res quae ad communes pertinerent universi Ordinis rationes et utilitates“, die Präses und Äbte auch innerhalb der 12 Jahre zu berufen. Die Wahlkapitel finden auch bei

29) Annales O.S.B. 1937, 62.

30) Molitor III 224, 228.

den Dominikanern und Franziskanern alle 12 Jahre statt. Die Abhaltung eines Generalkapitels alle 6 Jahre ist heute die Regel in den meisten religiösen Genossenschaften.

d) Die Berufung des Wahl- wie des Geschäftskongresses steht in der Regel dem Abt Primas zu; ist aber sein Amt vakant oder der Abt Primas nicht in der Lage, denselben einzuberufen, so geht dieses Recht an seinen Vikar, d. h. an das von ihm selbst bestimmte Mitglied seines Rates über. Da es bei Ämtern, die nur auf eine bestimmte Zeit verliehen werden, leicht vorkommen kann, daß an dem Tage, an dem das Amt abläuft, der Kongreß nicht stattfinden kann, so sehen die Konstitutionen, entsprechend einer bereits am 2. Juli 1927 erlassenen Norm vor, daß die Periode von 12 Jahren im weiteren Sinn zu verstehen ist, so daß der Kongreß stattfinden kann und muß, entweder 6 Monate vor oder nach Ablauf der Amtszeit (n. 34a). Handelt es sich um die Berufung eines Wahlkongresses, so soll dieser innerhalb von 6 Monaten oder wenigstens innerhalb eines Jahres von der Vakanz an stattfinden. In anderen Orden sind die Ordenskapitel alter Tradition entsprechend auf bestimmte Feste festgesetzt (bei den Franziskanern und Serviten auf Pfingsten, bei den Augustinereremiten auf die Weihe der Kirche des hl. Erzengels Michael, bei den Karmelitern auf den 3. Sonntag nach Ostern). Die Cistercienser (früher Kreuzerhöhung) und Prämonstratenser (früher Fest des hl. Bischofs und Martyrers Dionysius) haben jedoch nach ihrer Wiederbelebung im 19. Jahrhundert nicht mehr feste liturgische Tage vorgesehen, was sichtlich ein Einfluß der modernen, sich nicht binden wollenden Zeit ist. Für das Konföderationskapitel wäre ein geeigneter Termin Kreuzerhöhung, wo nach c. 41 der Regel das Ordensfasten beginnt.

Das Berufungsschreiben ist den stimmberechtigten Mitgliedern wenigstens 3 Monate vor Beginn des Kongresses zuzustellen und diesem ein Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte beizufügen. Dieses wird vom Primatialrat aufgestellt, doch haben die Präsides und die übrigen Stimmberechtigten das Recht, zeitig Anträge zu stellen (n. 36). Daß alle Mitglieder der Konföderation ein solches Vorschlagsrecht haben, ist in den Konstitutionen nicht berücksichtigt; allein es dürfte sich dies aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben. Dem Primatialrat bleibt es nach dem Gesetzestext vorbehalten, Punkte, die ihm nicht klug scheinen, nicht auf die Liste zu setzen. So mancher der zu beratenden Punkte wird zunächst eines eingehenden Studiums durch Fachleute (Moralisten, Kanonisten, Liturgiker) bedürfen. Deshalb sehen die Konstitutionen vor, daß der Abt Primas bzw. sein Vikar bei wichtigen Dingen unter Beiziehung des Rates aus Äbten und Mönchen bestehende Kommissionen einsetzen kann, die dann das Ergebnis ihrer Besprechungen und Beratungen in einem oder mehreren Referaten vorlegen sollen, auf deren Grundlage dann die Kongreßteilnehmer die Entscheidung treffen (n. 37).

Als Ort des Kongresses kommt naturgemäß der Sitz des Abt Primas, das Kolleg vom hl. Anselm in Rom, in erster Linie in Frage.

Die Konstitutionen sehen dies auch ausdrücklich vor, indem sie bestimmen, die Wahlurne solle zu einem „intra ambitum Collegii S. Anselmi“ krank darniederliegenden Wähler gebracht werden (n. 49). Allein wie die Präsidessynode in Rom oder anderswo (n. 70) gehalten werden kann, so zweifelsohne auch der Äbtekongreß und die Primaswahl überall.

e) Als *stimmberichtigte Mitglieder des Kongresses* kommen in Betracht:

aa) Der Abt Primas (n. 29 a); er behält das Stimmrecht auch nach Ablauf seines Amtes; er hat somit bei der Wahl seines unmittelbaren Nachfolgers Sitz und Stimme, nicht aber bei den späteren Nachfolgern. Hier unterscheidet er sich von den Generälen der Franziskaner, Dominikaner, Augustinereremiten u. a., denen das Stimmrecht auf Lebenszeit bleibt³¹; Abt Primas Fidelis von Stotzingen nahm weder 1925 noch 1937 an der Wahl seines Nachfolgers teil; mit Recht, denn es fehlte die gesetzliche Grundlage für sein Stimmrecht.

bb) Die Präsidens der einzelnen Kongregationen (n. 29 b).

cc) Die regierenden Äbte einschließlich die Abt-Koadjutoren, denen die ganze Leitung eines Klosters übertragen ist (n. 29 c) d). Die Titular-Äbte der Sublazer-Kongregation, die als Visitatoren eine beschränkte Jurisdiktion haben, haben kein Stimmrecht³².

dd) Die Konventualpriorien (n. 29b); diese haben nach c. 7, X, 3, 35 Sitz und Stimme auf den Generalkapiteln, aber auf dem Äbtekongreß wurden sie bisher nicht zugelassen. Eine Ausnahme bildete der infulierte Kathedralprior von Belmont „ob dignitatem Prioris mitrati et famam antiquarum in Anglia Cathedralium Benedictinorum³³“. Auf dem Äbtekongreß 1947 wurde die Zulassung erörtert, aber mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt. Nunmehr hat der Hl. Stuhl, getreu der schon auf dem Laterankonzil 1215 c. 12 ausgesprochenen Gleichberechtigung der Äbte und Konventualpriorien, was Jurisdiktion anlangt, die Zulassung von sich aus verordnet. Sie ist entschieden eine Verbesserung des Rechts, denn auch die Konventualpriorate sind an die Beschlüsse des Äbtekongresses gebunden und haben zu den finanziellen Lasten der Konföderation beizusteuern. Ihre Zahl betrug auf dem Kongreß 1953 16.

ee) Die Vertreter der verwaisten Klöster (n. 29f). Auch diese waren bisher ausgeschlossen³⁴. Für die Beteiligung sprechen die eben ausgesprochenen Grundsätze. Die Prokuratoren aber müssen gesetzmäßig vom Kapitel gewählt sein. Im Orden war es bisher vielfach Brauch, daß die Jurisdiktion sede vacante auf den vom Abte bestellten Klausuralprior überging; ein solcher Prior kann, da er nicht vom Konvent gewählt ist, nicht Vertreter des Klosters auf dem Äbtekongreß sein. Natürlich könnte ein solcher Prior durch einen besonderen Wahlakt hiezu

31) Th. S c h ä f e r, De Religiosis, Roma 1947, 1094.

32) S. C. Relig. 14. 2. 1913 ad 3, Annales O.S.B. 1913, 14 s.

33) S. C. Relig. 14. 2. 1913 ad 5, Annales O.S.B. 1913, 14 s, 57.

34) S. C. Relig. 14. 2. 1913 ad 4, Annales O.S.S.B. 1913, 14 s.

bestellt werden, aber ebensogut ist auch die Wahl eines anderen Mönches möglich. In den Klöstern der Schweizerischen und Bayerischen Kongregation wird der Administrator *sede vacante* jeweils vom Konvent gewählt, so daß also diese *ipso jure* auch befugt sind, das Kloster auf dem Kongreß zu vertreten. Der in den Konstitutionen vorgeschriebene Modus entspricht einer älteren Regelung in der Brasilianischen Kongregation (1911 n. 125; 1939 n. 125).

ff) Nicht erwähnt sind in den Konstitutionen die Administratoren der Abteien und Konventualpriorate. Doch ist es ganz selbstverständlich, daß auch diese auf dem Kongreß volles Stimmrecht haben, gleichgültig ob sie vom Konvent gewählt oder vom Hl. Stuhl ernannt sind, ob sie alle Rechte eines Abtes oder Priors haben, oder nur die eines Oberen *sede vacante*³⁵.

gg) Nicht ganz verschweigen möchten wir hier die Beteiligung gewählter Konventualen. P. Gambari schreibt: „*Congruenter spiritui Regulae S. Benedicti quoad Congressum Abbatum Confoederationis neque agitata fuit questio de admittendis delegatis singulorum Monasteriorum*³⁶“. Diese Auffassung beruht auf einem Irrtum und mangelnder Kenntnis der Regel des hl. Benedikt. Im Gegenteil, c. 3 und c. 64 dieser Regel sind die Quelle für die Beteiligung der Untergebenen an den Kapitelsangelegenheiten und den Wahlen der Vorgesetzten; sie fordern gebieterisch die Teilnahme der Untergebenen an den Kapiteln. Der hl. Benedikt war von dem Grundsatz durchdrungen: „*qui sentit onus, sentire debet commodum*.“ Auf dem Äbtekongreß 1953 wurde beschlossen, zur Aufnahme einer neuen Kongregation sei erforderlich, daß deren Verfassung „*iuxta mentem Regulae S. Benedicti*“ geordnet sei (Sessio III). Das gilt doch wohl auch für die Verfassung der Konföderation! Die *Carta Caritatis* der Cistercienser und c. 12 des 4. Laterankonzils über die Generalkapitel bei den Benediktinern und Augustinerchorherren sind unvollkommene Versuche zur Einigung selbständiger Klöster auf einem gemeinsamen Kapitel, sie sind nicht ganz vom Geiste des hl. Benedikt durchweht. Man konnte offensichtlich bei den Benediktinern- und Augustinerchorherren der damaligen Zeit unsere Frage nicht bewältigen. Den gordischen Knoten gelöst haben die Dominikaner auf ihrem Generalkapitel 1228 – von jedem Konvent kommt der Obere zusammen mit einem vom Kapitel gewählten Konventualen – und von da an hält der so soziale Benediktinische Geist, wiederholt beschützt und gefördert von der Römischen Kurie, seinen Siegeszug in fast alle Ordensverbände; nur noch 2,5 Prozent aller vom Hl. Stuhl approbierten Ordensgenossenschaften stehen außerhalb³⁷. Nach n. 31 unserer Konstitutionen sind zur Würde eines Abt Primas auch „*omnes monachi sa-*

35) Vgl. cc. 282 § 1, 286 § 1. Ph. Hofmeister, Von den Apostolischen Administratoren der Diözesen und Abteien, *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 110, 1930, 353 f., 391.

36) *CpR.* 33, 1954, 266.

cerdotes solemnitati professi“ passiv wählbar — dies wurde auf dem Kongreß 1925 mit 74 gegen 31 Stimmen beschlossen. — Deshalb entspricht es der Billigkeit, daß auch Nichtäbte dem Kongreß als *Prima-tia-biles* vorgestellt werden. Die Aussichten für eine Wahl sind freilich nicht groß, ebensowenig wie im päpstlichen Konklave für einen Nichtkardinal, einen Bischof, einen Priester oder gar einen Laien. Die Beteiligung gewählter Mönche denkt sich der Verfasser also: der Kongreß umfaßt heute etwa 140 Prälaten; käme dazu von jedem Kloster ein gewählter Mönch, so wäre er zu groß und zu einer fruchtbaren Arbeit unfähig. Da würde das Axiom gelten: *Ubi nimia multitudo est, ibi plerumque solet esse confusio et difficultas veritatis habendae*“. Die Idee der Regel könnte aber in der Weise realisiert werden, daß von jeder Kongregation 3 Obere und 3 untergeordnete Mönche als Vertreter kämen, somit die Präses und 5 weitere vom Generalkapitel Gewählte. Diese sollten überall aus den Äbten und Konventualprioren sowie gewählten Konventualen bestehen. So würde der Kongreß z. Z. etwa 90 Köpfe umfassen, was entschieden genügend wäre, die Wahlen und die Arbeit beträchtlich erleichtern würde. Wenn wir hier eine Beschränkung der Äbte vorsehen, so sei bemerkt, daß das Breve von 1893 die Präses und nur „*quod eius fieri poterit*“, alle regierenden Äbte berufen läßt.

Zur Ehre von P. Gambari muß beigefügt werden, daß er selbst offensichtlich bei den Benediktinern eine Beteiligung der Untergebenen am Kongreß für das bessere System hält. Nach dem oben genannten Satz bemerkt er nämlich: „*In iure particulari quarundam religionum praevidentur membra Capitulorum sive generalium sive provincialium, quae vocem habent activam et delibertivam pro electionibus et pro tractatione seu decisione negotiorum; alia vero quae vocem activam habent pro electionibus tantum, nullam vero vel solummodo vocem consultivam habent in tractatione negotiorum. Quid simile proponi potuisset pro Congressu Abbatum Confoederationis et tribuendo non Abbatibus solummodo partialem participationem in Congressu*“. Was die Frage des Stimmrechts anlangt, ob nur beratende oder auch entscheidende Stimme, so sei bemerkt, daß 70 Prozent der nicht monastischen Orden sowie alle Kongregationen auf Weisung des Hl. Stuhles hin den Untergebenen entscheidende Stimme einräumen³⁸. Daraus sieht man, in welcher Rich-

37) Ph. Hofmeister, Die Teilnehmer an den Generalkapiteln im Benediktinerorden, *Ephemerides Juris Canonici* 5, 1949, 392 ff., 421 ff., 439. Ders. Die Verfassung der Benediktinerkongregationen, *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens* 66, 1955, 10 ff. Ders. Die Bestellung des *Adsis-tens religiosus* für die Föderationen der Nonnenklöster und ihre Bedeutung für die männlichen Ordensverbände, *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 127, 1956, 68 ff.

38) *Normae, secundum quas S. Congregatio Episcoporum et Regularium procedere solet in approbandis novis Institutis votorum simplicium* vom 28. Juni 1901 n. 215, 246. *Normae pro Constitutionibus Congregationum iuris dioec-esani a S. Congregatione de Propaganda Fide dependentium* vom 29. Juni 1940 n. 138, 157 (Schäfer 1123, 1126, 1094, 1097).

tung die Entwicklung geht. Bei den auf benediktinischer Grundlage aufgebauten Generalkapiteln haben die delegierten Mönche, soweit solche vorhanden sind, teils volles Stimmrecht, teils nur bei den Wahlen und Änderungen der Konstitutionen³⁹. Kürzlich wurde verschiedenen Äbten die Vollmacht verliehen, manche Feste des *Calendarium proprium* vom Rang der *festas duplicia maiora* zu *festas duplicia minora* „cum consensu Capituli“ zu degradieren. Ist es nicht ein Widerspruch, wenn die Mönche bei den grundlegenden Fragen des monastischen Breviers entweder überhaupt nicht oder nur mit beratender Stimme beigezogen werden? Sicher ist, daß das vom Hl. Stuhl begünstigte System das bessere und gerechtere ist; die Kapitel haben heute nur gesetzgeberische Tätigkeit (Änderung der Statuten und Erlaß neuer Normen), wodurch der zwischen dem Ordensverband und den einzelnen Konventualen bei der Profess abgeschlossene Vertrag eine gewisse Modifikation erleidet. Auf diese Weise sind die Oberen genötigt, mit ihren Untergebenen zusammenzuarbeiten; so wird Ruhe und Frieden in den Gemeinschaften gesät. *Opus iustitiae pax!* Leider ist P. Di Vincenzo, der Mitglied der Sublazenser Kongregation ist, die sowohl auf dem Provinzial- wie Generalkapitel gewählte Konventualen mit entscheidender Stimme hat, in seinem Kommentar zur *Lex propria* gar nicht auf die hier behandelten Fragen eingegangen.

hh) Bezüglich eines etwa an der Teilnahme des Kongresses verhinderten Mitglieds gilt als Regel, daß dieses den Grund seiner Abwesenheit dem Kongreß schriftlich mitteilen muß. Es ist etwas auffallend, daß die Konstitutionen nur eine Mitteilung vorsehen, nicht aber eine Prüfung des Abwesenheitsgrundes durch den Abt Primas oder den ganzen Kongreß, so wie es bei den Generalkapiteln in der Regel der Fall ist. Die Sache wird aber dadurch etwas ausgeglichen, daß unser Text nur von „*membra legitime impedita*“ spricht, so daß also dem Kongreß doch ein Urteil über die Gesetzmäßigkeit des Grundes zugesprochen werden muß. Der rechtmäßig verhinderte Teilnehmer hat das Recht, aus den Kongreßteilnehmern einen Prokurator mit Generalmandat für die Wahlen und das Geschäftskapitel zu bestellen, jedoch so, daß niemand mehr als zwei Abwesende vertreten darf. In diesem Falle kommen dann dem Prokurator mehrere Stimmen zu, nämlich 2 oder 3, seine eigene und die Stimmen jener, die er vertritt. Daß alle 2 oder 3 Stimmen in gleicher Richtung gehen müssen, ist im Text nicht ausdrücklich bestimmt, dürfte aber selbstverständlich sein, vor allem bei den Wahlen. Die Sache ist aber im Text angedeutet, der den Wortlaut aufweist: „*et pro ipsis votum, numerice a sua diversum, ferre valet*“ (n. 30). Dieses Stimmrecht der Prokuratoren weicht vom Recht der kirchlichen Synoden ab; bei diesen hat der Prokurator keine entscheidende Stimme, doch darf er die Akten mit unterschreiben (cc. 224 § 2; 287 § 2). Die schriftlichen Mandate sind

39) Hofmeister, Teilnehmer 392 ff., 421 ff. 439 ff. Ders. Bestellung des *Adsisstens religiosus* 81 ff. Ders. Verfassung 13 f.

alsbald beim Vorsitzenden abzugeben und dann im Archiv aufzubewahren (n. 30, 45).

Nicht vorhergesehen ist in den Konstitutionen der Fall, daß ein verhinderter Abt einen Koadjutor als Gehilfen hat. Daß in diesem Falle der Abbas Coadiutus seinen Coadiutor als Vertreter senden kann, ergibt sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vgl. c. 282 § 1). Im Dekret vom 7. Februar 1927 war dieser Fall mit den Worten vorgesehen: „In iis vero Abbatiis, in quibus Abbati monasterii datus est Abbas Coadiutor, jus suffragii pertinet ad Abbatem monasterii, si Coadiutor datus tantum fuerit in auxilium Abbati monasterii, qui impeditus poterit Coadiutorem suum delegare⁴⁰“.

Soweit die Teilnahme am Kongreß jeweils auf Wahl beruht (n. 29 f), können natürlich auch nur gewählte Mönche Vertreter sein. So schreiben die Normae, secundum quas S. Congregatio Episcoporum et Regularium procedere solet in approbandis novis institutis votorum simplicium vom 28. Juni 1901 n. 219 mit Recht vor, daß jeweils sofort eine Ersatzperson gewählt wird⁴¹. Eine solche Norm sehen unsere Konstitutionen nicht vor, wohl weil es sich um einen Fall handelt, der selten vorkommt.

ii) Nach n. 67 unserer Konstitutionen können vom Abt Primas nach Anhörung der Präsidis zur Präsidissynode, sei es zu allen oder nur einigen Sitzungen, auch jene Äbte oder Mönche eingeladen werden, die durch Gelehrsamkeit oder Erfahrung große Hilfe versprechen. Diese nehmen dann die Stellung von „Adsessores“ ein, d. h. sie haben nur beratende Stimme. Eine ähnliche Norm haben wir in n. 110 mit Beziehung auf den Primatrat. Es ist entschieden auffallend, daß wir eine derartige Norm für den Äbtekongreß nicht haben, trotz der Normen für die allgemeinen Konzilien, die Plenar- und Provinzialsynoden (cc. 223 § 3; 282 § 3; 286 §§ 3, 4). Doch darf diese Gesetzeslücke unseres Erachtens durch den Grundsatz „a legibus latis in similibus“ (c. 20) geschlossen werden. Auf dem Äbtekongreß 1953 erstattete P. Ulrich Beste, Professor des kanonischen Rechts am Kolleg vom hl. Anselm, ein eingehendes Referat über die Zulassung neuer Kongregationen zur Konföderation; verschiedene Offizialen des Kollegs berichteten über den Stand des Kollegs in spiritualibus et materialibus.

f) *Die Feier des Kongresses*

aa) Wie jedes Konzil, jede Synode, jedes Generalkapitel wird auch der Äbtekongreß mit einem Hl. Geistamt eröffnet, das „tamquam pro re gravi“ privilegiert ist. 1953 hielt es der Prior Administrator von Valvanera, Plazidus Gil. Ihm wohnen alle Kongreßteilnehmer an (n. 38).

bb) Den Vorsitz bei den Beratungen führt der Abt Primas. Ist kein solcher anwesend, so wird unter dem Vorsitz des Abtes von Montecas-

40) *Annales O.S.B.* 1927, 16 s.

41) Schäfer 1124.

sino oder jenes von Subiaco gemäß c. 101 § 1, 1^o ein Vorsitzter für den Geschäftskongreß gewählt, wenn dieser vor der Wahl des Abt Primas stattfinden soll. Hier tritt so recht das neue Recht in Erscheinung, denn dem Geschäftskongreß 1947 stand der Rektor des Kollegs vom hl. Anselm vor. Folgt aber der Geschäftskongreß oder wenigstens ein Teil desselben erst nach der Neuwahl, so führt natürlich der neu gewählte Abt Primas bei den entsprechenden Sitzungen den Vorsitz (n. 41 f.). Ist das Amt des Abt Primas frei, so entscheidet der Kongreß selbst, ob zuerst die Wahl des Abt Primas oder die geschäftlichen Angelegenheiten zu erledigen sind (n. 42).

Der Abt Primas oder der Vorsitzter legt auch die Materien zur Berathung vor. Handelt es sich um wichtige Dinge, die etwa noch einer unmittelbaren Vorbereitung bedürfen, so sollen diese je nach dem Urteil des Vorsitzters oder des ganzen Kongresses einer vom Kongreß bestimmten Kommission übergeben werden, die dann aus ihrer Mitte einen Berichterstatter wählt (n. 57). Zu Beginn einer jeden Sitzung soll, soweit es geschehen kann, das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen und approbiert werden (n. 58, 62, 63). Hat der Berichterstatter die Sache genügend beleuchtet und ist die Angelegenheit vom Kongreß eingehend besprochen worden, dann wird die Frage „sub forma disiunctiva“ schriftlich festgelegt und die Abstimmungsformel unmittelbar vor der Abstimmung vorgelesen (n. 59). Was die erforderliche Stimmenzahl anlangt, so gilt für den Geschäftskongreß die Norm des c. 101 § 1, 1^o, d. h. es entscheidet bei der Abstimmung überhäufige Mehrheit oder nach zwei erfolglosen Abstimmungen einfache Mehrheit. Bei wichtigen Angelegenheiten kann die Abstimmung auf Vorschlag des Vorsitzters oder eines der Väter geheim, d. h. durch weiße und schwarze Stimmsteine vorgenommen werden (n. 60).

cc) In der ersten Sitzung des Kongresses werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit 3 Sekretäre gewählt. Als Stimmensammler fungieren bei dieser Wahl der Vorsitzter, der älteste und der jüngste Abt. Doch können diese 3 Sekretäre auch vom Vorsitzter vorgeschlagen und durch Zuruf der Väter approbiert werden (n. 43). Auf dem Äbtekongreß 1953 schlug der Abt Primas die Prioren von Trier und Palermo sowie den Prokurator des Erzabtes von Martinsberg vor, deren Ernennung alle Teilnehmer zustimmten. Das Protokoll des ganzen Kongresses soll „a singulis Patribus per ordinem subscribatur, si ita Congressui placuerit“, (n. 63). Der Kongreß hat also auch das Recht, damit allein den Abt Primas oder diesen und einige Teilnehmer, etwa die Präsidis mit der Unterschrift zu beauftragen. Soweit eine Promulgation der Beschlüsse erforderlich erscheint, bestimmt der Kongreß auch die Art und Weise derselben. Ein Bericht an den hl. Stuhl ist nicht vorgeschrieben.

Die Kongreßsprache ist an sich die lateinische, allein der Gebrauch des Italienischen, Französischen, Englischen und Deutschen ist gestattet. Das Protokoll wird natürlich in lateinischer Sprache geführt.

g) *Die Wahl des Abt Primas*

aa) Besondere Aufmerksamkeit schenken unsere Konstitutionen der Wahl des Abt Primas. Das Recht kennt kanonische und nichtkanonische Wahlen, d. h. solche, bei denen die Normen des kanonischen Rechts zu beachten sind, und solche, für die nur die Grundsätze des natürlichen Rechts maßgebend sind. Die Wahl des Abt Primas gehört zweifellos zu den ersteren⁴². Das zeigt schon deutlich die in n. 46 vorgeschriebene Vereidigung der Wähler, den wählen zu wollen, den sie vor Gott als den Geeignetsten halten (c. 506 § 1). Die zur Wahl erforderlichen Skrutatoren sind nicht schon durch die Konstitutionen bestimmt, sondern sie werden durch die Kongreßteilnehmer in einfacher Mehrheit gewählt und vom Vorsitz der Wahl verkündet. Ob diese Wahl unter dem Vorsitz des Abt Primas oder eines anderen Kongreßvorsitzers oder der Äbte von Montecassino oder Subiaco als spezielle Vorsitz der Wahl vorgenommen wird, ist nicht ganz geklärt. P. Gambari meint das Ersterer⁴³, der Verfasser betrachtet diese Wahl bereits als einen Bestandteil der Primaswahl und glaubt deswegen, daß hier bereits die genannten Äbte den Vorsitz führen; so auch die Gewohnheit; bei den Kongressen 1925 und 1937 wurden die Skrutatoren erst unter dem Vorsitz des Abtes von Montecassino gewählt⁴⁴; bei der Primaswahl 1947 spielte die Frage keine Rolle, da bei ihr der Rektor des Kollegs vom hl. Anselm, P. Ulrich Beste, im Auftrag des Papstes die Wahl leitete. Skrutatoren bei dieser Wahl sind wiederum der Vorsitz der älteste und der jüngste Abt (n. 47). Es ist etwas auffallend, zu Skrutatoren bei der eigentlichen Wahl können alle Kongreßteilnehmer bestellt werden, aber Skrutatoren bei der Skrutatorenwahl können nur Äbte sein. Wollte der Gesetzgeber nicht den ältesten Abt und den jüngsten Kongreßteilnehmer bestellen?

Etwas auffallend ist der Text der Wahlschedula: „Eligo vel postulo“ (n. 48). Diese Form kann ihren Grund wohl darin haben, daß passiv wählbar nicht bloß die Äbte oder Prälaten, sondern überhaupt alle Mönchs-Priester mit feierlichen Gelübden sind, wenn sie sonst die vom Recht erforderlichen Eigenschaften haben (c. 504; n. 35). Doch diese Erklärung scheint wenig wahrscheinlich, denn sicher dürfte sein, daß auch jeder Abt, der Sponsus seiner Kirche ist, ohne päpstliche Dispens gewählt werden kann. Die genannte Wahlformel hat jedoch den Vorteil, daß sie immer gültig ist. Bei ihr gilt nach c. 180 § 2 die Stimmabgabe, je nachdem ob ein Hindernis besteht oder nicht besteht, für Wahl oder Postulation. Die n. 48 folgenden Artikel unserer Konstitutionen reden nur von einem electus, nicht postulatus. Die Eigenschaften des passiv Wählbaren waren 1893 genauer festgelegt; es waren damals nicht bloß rechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt worden: „Ex universo corpore

42) Ph. Hofmeister, Die kanonischen und nichtkanonischen Wahlen, Zeitschrift für katholische Theologie 77, 1955, 443.

43) CpR 33, 1954, 269.

44) Annales O.S.B. 1920–1926, 154; 1937, 64.

Congregationum, nullo facto nationum discrimine, nullaque servata earundem Congregationum distinctione, sed sola virtutis, idoneitatis et meritorum contemplatione.“

bb) Bezüglich des Vorsitzes bei der Primaswahl gilt eine besondere Norm. Dieser kommt nämlich nicht dem sonstigen Vorsitzenden des Äbtekongresses zu, sondern „ob reverentiam S. P. Benedicti“ dem jeweiligen regierenden Abt von Montecassino, und wenn dieser aus irgendeinem Grunde verhindert ist, dem regierenden Abt von Subiaco, bzw., wenn auch dieser die Wahl nicht leiten kann, dem dem physischen Alter nach ältesten Präses (n. 40). Die beiden genannten Klöster sind hier ausgezeichnet oder bevorrechtet, weil beide vom hl. Benedikt selbst gegründet wurden. Dazu kommt, daß deren Vorsteher als Praelati nullius für die Wahl kaum in Frage kommen, da ja deren Wahl eine gewisse *capitis deminutio* bedeuten würde. Bei einer Wahl nach Ablauf der 12jährigen Amtsperiode scheidet auch der Ex-Primas als Vorsitzender aus, weil er doch für die Wiederwahl in Frage kommen kann, und es nicht gut ist, wenn jemand Wahlvorsitzender ist, der für die Wahl selbst in Frage kommt. Unter den Präses entscheidet hier nicht, wie sonst in der Rangordnung derselben, das Alter der monastischen Kongregation oder des inkorporierten Ordens, sondern das physische Alter der Personen, was offensichtlich seinen Grund darin hat, daß der dem physischen Alter nach erste Präses für die Wahl am wenigsten in Betracht kommt.

cc) Bei der Abstimmung kann es sich ereignen, daß mehr Stimmzettel vorhanden sind als Wähler. In diesem Falle gilt die Wahl ganz allgemein als nichtig (c. 171 § 4; n. 50). Die Rechtslage, wenn sich weniger Stimmzettel als Wähler vorfinden, war bisher nicht geklärt. Doch vertreten bereits verschiedene neue vom Hl. Stuhl approbierte Konstitutionen den Standpunkt, daß dann die Wahl gültig sei. Unsere Konstitutionen stimmen dieser Auffassung bei und verordnen einfach, in diesem Falle solle der Vorsitzende das Fehlen der Stimmzettel offen erklären und dann solle die Wahl ihren Fortgang nehmen.

Die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Stimmenzahl ist in unseren Konstitutionen beträchtlich verbessert. Der Gesetzestext von 1893 und noch der vom 7. Februar 1927 Art. IV,2 verlangten unter allen Umständen Zweidrittel-Mehrheit. Jetzt wird mehr und weniger verlangt. Mehr, denn n. 51 schreibt für die ersten drei Wahlgänge Zweidrittel-Mehrheit und dazu noch 1 Stimme vor, ganz so wie es Pius XII. in der Konstitution „*Vacantis Apostolicae Sedis*“ vom 8. Dezember 1945 n. 90 für die Papstwahl, einem älteren Brauche bei den Dominikanern folgend, verordnet hatte. Diese eine Stimme mehr hat eine große Bedeutung. Sie vereinfacht den Wahlakt ganz beträchtlich. Auf dem Wahlzettel braucht der Wähler seinen eigenen Namen nicht mehr zu vermerken. Sollte es je vorkommen, daß einer der Wähler entgegen der Vorschrift des c. 170 sich selbst wählt, so hat der Gewählte doch noch Zweidrittel aller Stimmen⁴⁵. Die

45) Pp. Hofmeister, Die Papstwahlbulle Pius XII., Trierer Theologische Zeitschrift 63, 1954, 295 ff.

neuen Konstitutionen verlangen weniger, insofern als beim 4. Wahlgang überhäufige Mehrheit genügt. Bei diesem Wahlgang haben, einer neueren Gewohnheit des Hl. Stuhles entsprechend, nur noch jene 2 Kandidaten passives Stimmrecht, die beim 3. Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben. Nicht gesagt ist in unserem Artikel, daß die nichtigen Stimmen bei Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden, allein dies ergibt sich aus den allgemeinen Normen des Rechts (cc. 101 §1, 1^o; 321). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Profeß- oder physische Alter, ebenfalls den allgemeinen Normen des Rechts entsprechend.

Die Wahl muß dem Gewählten mitgeteilt werden und dieser zu einer Erklärung, ob er die Wahl annimmt, aufgefordert werden. Nach c. 175 hat der Gewählte 8 Tage Zeit zur Überlegung. Diese Zeit ist aber in n. 54 ganz beträchtlich abgekürzt; es heißt hier nämlich, die Erklärung solle „quam primum, saltem intra diem subsequenter“ abgegeben werden. Eine Bestätigung der Wahl durch den Hl. Stuhl ist wie bei den ad tempus gewählten Präsiden nicht erforderlich: „Acceptatione electionis statim plenum ius in officium Abbatis Primatis obtinet, quin confirmatione indigeat“ (n. 54). So ist es übrigens alter Tradition entsprechend auch bei den in perpetuum gewählten Generälen der Cistercienser und Prämonstratenser. Eine Norm, daß bei der Wahl eines regierenden Abtes dessen Abtei ipso iure vakant ist, fehlt in unseren Konstitutionen. Daß das Amt eines Abt Primas mit dem eines regierenden Abtes inkompatibel sei, war jedenfalls im Anfang nicht der Fall; war doch der erste Abt Primas von 1893–1909 zugleich Abt von Maredsous. Bei der Wahl des zweiten und dritten Abt Primas in den Jahren 1913 und 1947 betrachtete man aber das Amt eines Abtes in einem Kloster und des Abt Primas zusammen mit Recht als unvereinbar. In den Statuten der Prämonstratenser von 1947 n. 70 § 2 findet sich die Norm: „Si electus sit Praelatus, ipso iure canonica, quam regit, vacat“. Eine derartige Bestimmung vermissen wir in unseren Konstitutionen.

Nach Annahme der Wahl muß der neue Abt Primas vor dem Kongreß oder bei Abwesenheit vor einem Delegaten desselben gemäß c. 1406, 9^o das Glaubensbekenntnis ablegen und die „praescripta iuramenta“ leisten. Unter diesen kann nur der sog. Modernisteneid verstanden werden, denn ein anderer Eid, etwa ein Amtseid, ist bis zur Stunde noch nicht vorgesehen. Ist der Gewählte ein einfacher Mönch und noch nicht Abt, so muß er „quam primum“ d. h. innerhalb von 3 Monaten (vgl. cc. 625; 322 § 2; 333) die Abtsweihe empfangen (n. 55). Wir haben hier den seltenen Fall, daß ein ad tempus bestellter Abt die Abtsweihe empfängt; Vorbild hierfür war wohl die Englische Kongregation, in der sich die auf 8 Jahre gewählten Äbte diese Weihe spenden lassen dürfen (1931 n. 165). Die Spendung der Abtsweihe ist in unserem Falle ein Apostolisches Reservat; allein der Papst kann natürlich jeden Bischof oder einen Kardinal, selbst wenn dieser nicht die Bischofsweihe empfangen hat (c. 239 § 1, 20^o), bevollmächtigen. Ob der Kardinalvikar in Rom zur Spendung der Weihe eine Generalvollmacht hat, ließ sich nicht

ermitteln. Eine besondere Strafe bei etwaigem Nichtempfang der Weihe sieht das Recht nicht vor.

Das Wahlprotokoll unterzeichnen der Vorsitz, die Skrutatoren und die Sekretäre (c. 175 § 5). Diese letzteren müssen auch einen entsprechenden Bericht an die Hl. Religiösenkongregation machen, der die Zahl der Wahlberechtigten, die Stimmenzahl des Erwählten, die Verkündigung der Wahl und die Annahme derselben enthalten muß. Der Bericht muß auch vom Vorsitz unterschrieben werden (n. 53, 58).

B) Die Präsidessynode

a) Nach der 1893 getroffenen Anordnung sollte der Äbtekongreß alle 12 Jahre stattfinden. Noch während der Amtszeit des ersten Abt Primas zeigte es sich, daß eine größere Fühlungnahme mit den einzelnen Kongregationen notwendig sei. Auf Bitten des Abt Primas gab Pius X. am 2. Dezember 1906 diesem die Vollmacht, er könne „sexto quoque anno Praesides omnium Congregationum Ordinis Romam advocare, ut collatis consiliis, quidquid in bonum eiusdem Ordinis et Collegii Anselmiani vertere potest, statuunt atque decernant“⁴⁶. Der Ausdruck Conferentia oder Synodus war weder in der Bittschrift noch im Reskript der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute gebraucht worden. Die Kongresse der Äbte wie auch die Zusammenkünfte der Präsidessynoden hatten sich unter der Regierung des ersten und zweiten Abt Primas so bewährt, daß man bei Ausarbeitung unserer Konstitutionen an deren Verdoppelung dachte. Die neuen Konstitutionen sehen daher die Zusammenkünfte der Präsidessynoden, die sie „Consilium“ (n. 108) oder „Synodus“ nennen, — dieser letztere Ausdruck entspricht dem bisherigen Sprachgebrauch, doch wäre „Conferentia“ (vgl. c. 292) entschieden besser —, „singulis trienniis computandis a tempore Congressus“ vor. Deren Berufung ist freilich keine Pflicht, denn die Konstitutionen weisen nur den Wortlaut auf „convocari expedit“. Freilich ist für ganz außerordentliche Fälle auch die sofortige Berufung der Präsidessynode vorgesehen; heißt es doch im Text „praeter casus necessitatis“ (n. 69). Besonders hervorgehoben sei, daß der Abt Primas hier aber nicht ganz eigenmächtig vorgehen soll. Die Konstitutionen sehen ausdrücklich vor, daß er vor der Berufung die Präsidessynode „audire poterit, ut tempus, locum, negotia tractanda secure definire queat“ (n. 71). Man wird hier unwillkürlich an die Norm des c. 284, 1^o erinnert, nach der der Metropolit den Ort des Provinzialkonzils „auditis omnibus qui assistere debent cum suffragio deliberativo“ festsetzen soll. Die Protokollführer für die Synode werden vom Abt Primas bestellt, sei es aus den Teilnehmern oder auch außerhalb derselben (n. 68). Auf der Synode von 1956 ernannte der Abt Primas seine 2 Sekretäre. Als Ort für die Präsidessynode kommt Rom oder ein anderer

46) Annales O.S.B. 1893/1908, 57.

Ort in Frage (n. 70). Die Synode beginnt mit einer von einem der Prälaten gefeierten stillen Tagesmesse, der die Teilnehmer anwohnen.

b) Zweck und Aufgabe der Synode ist, über die die Konföderation angehenden Gegenstände zu beraten, die Äbtekongresse vorzubereiten, die Ausführung von Vorschriften des Hl. Stuhles und der Äbtekongresse, soweit dies nötig ist, zu fördern, sichere Informationen über den Stand der Konföderation zu sammeln, damit für deren Wohl besser gesorgt werden kann, einen Bericht des Abt Primas über den Stand des Kollegs vom hl. Anselm entgegenzunehmen und schließlich dringende Angelegenheiten bis zum nächsten Äbtekongreß zu entscheiden (n. 65). Verglichen mit den sog. Bischofskonferenzen, die keine hoheitlichen Befugnisse haben⁴⁷, zeigt sich, daß die Aufgaben unserer Präsidessynoden im wesentlichen dieselben sind wie die der Bischofskonferenzen, so wie diese in c. 292 bedacht sind. Sie gehen nur dadurch über diese hinaus, daß sie dringende Angelegenheiten bis zum nächsten Äbtekongreß regeln können. Zur näheren Information fügen wir die Materien der Präsidessynode 1956 an: aa) Liturgie (Calendarium; Lectionarium), bb) Verfassung (Amtsdauer der Äbte, ob ad vitam oder ad tempus); Vermögensverwaltung; Stellung des Rates und des Kapitels, Praxis bei der kanonischen Visitation; cc) Monastische und intellektuelle Ausbildung der Kleriker; dd) Apostolat der Klöster; ee) Stand des Kollegs vom hl. Anselm; ff) Föderationen der Benediktinerinnen und Aggregation der Oblatinnenverbände. Meist handelt es sich also nur um Referate und Beratungen, aber die Verhältnisse werden heute bisweilen auch geradezu zwingen, manche Angelegenheiten der Konföderation nicht bloß bis zum nächsten Äbtekongreß, sondern sofort definitiv zu regeln. So sah sich z. B. die Synode von 1956 genötigt, zur Frage, ob das Hochfest des hl. Josef beibehalten oder ob das Fest des hl. Josef des Arbeiters eingeführt und das Fest des hl. Papstes Pius X. angenommen werden solle, definitiv Stellung zu nehmen, denn das waren Fragen, zu deren Regelung die Erlaubnis der Hl. Ritenkongregation erforderlich war, und die nicht bloß auf eine bestimmte Zeit gelöst werden konnten.

c) Zur Teilnahme an diesen Synoden sind berechtigt der Abt Primas, der sie leitet, und die Mitglieder seines Rates, sowie die Präses der Kongregationen. Sind diese letzteren verhindert, so müssen sie „delegare alium Abbatem suae Congregationis“ (n. 66). In außerordentlichen Fällen läßt aber die Synode auch einen Nichtabt als Prokurator zu, so 1955 den Prokurator der ungarischen Kongregation, Gerhard Békés als Prokurator des Erzabtes vom Martinsberg, Paul Sárközy. Im Gegensatz zu den Kongressen sieht hier der Gesetzestext ausdrücklich vor, daß als Assessoren vom Abt Primas mit dem Rate der Präses, sei es zu allen oder nur einigen Sitzungen, auch jene Äbte und Mönche eingeladen und zugelassen werden können, die sich durch Gelehrsamkeit und Erfahrung

47) Concilium Venetum Provinciae tertium a. D. 1951 celebratum, Patavii 1953 n. 56.

in einer bestimmten Materie auszeichnen. Als solche fungierten auf der Synode von 1956 die Äbte Romuald Van Doren von Löwen und Gabriel Tissot von Ryde bei der Materie der Liturgie. (Fortsetzung folgt)